



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2023	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. November 2023	Nr. 49
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Erlass zur Änderung des Vergabeerlasses 2022. Vom 31. Oktober 2023	1000
Erlass — Leitfaden zur einheitlichen Anwendung von Kürzungs- und Sanktionsregeln bei ELER-Fördermaßnahmen in der ELER-Förderperiode 2023–2027 (Sanktionsleitfaden 23–27). Vom 18. Januar 2023 in der Fassung vom 24. Oktober 2023	1000
Richtlinien zur Förderung von Investitionen, Grund und Boden und Mieten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen (Richtlinien zum 3. Landesprogramm). Vom 20. Oktober 2023	1015
Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2023	1022

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. April 2023 bzgl. eines Versorgungsmangels mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Vom 30. Oktober 2023	1029
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 27. Oktober 2023	1029

A. Amtliche Texte

Erlasse

231 **Erlass zur Änderung des Vergabeerlasses 2022**

Vom 31. Oktober 2023

Der Erlass über die Bekanntmachung der Vergabe-grundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2022) vom 22. April 2022 (Amtsbl. I S. 722), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. April 2023 (Amtsbl. I S. 350), wird wie folgt ge-ändert:

1. In den Nummern 1.2 und 2.4 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. De-zember 2024“ ersetzt.
2. Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarbrücken, den 31. Oktober 2023

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

230 **Erlass Leitfaden zur einheitlichen Anwendung von Kürzungs- und Sanktionsregeln bei ELER-Fördermaßnahmen in der ELER-Förderperiode 2023–2027 (Sanktionsleitfaden 23–27)**

Vom 18. Januar 2023
in der Fassung vom 24. Oktober 2023

Version 2.0

Az.: 1221-0002#0009

1. Grundlagen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind ge-mäß Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d in Ver-bindung mit Absatz 5 der Verordnung (VO) (EU) 2021/2116 und Artikel 12 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 VO (EU) 2021/2115 verpflichtet, zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäi-schen Union wirksame, verhältnismäßige und abschre-ckende Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

Der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 104 VO (EU) 2021/2115 setzt diese Verpflichtung insbesondere in Kapitel 7.3 in allgemeiner Form um. Für die konkrete Umsetzung der Verpflichtung sind hinsichtlich des Europäischen

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländli-chen Raumes (ELER) die Bundesländer zuständig. Der Saarländische Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023–2027 (SEPL 23–27) sieht daher in Kapi-tel 4.1.2.9 Sanktionierungen und einen Sanktionsleit-faden vor.

Diesem Zweck dient im Saarland der vorliegende Sanktionsleitfaden 23–27. Die nachfolgend dargestell-ten Sanktions-, Ausschluss- und Rückforderungsre-gelungen setzen die EU-rechtlichen Vorgaben um, gelten verbindlich für alle ELER-Maßnahmen gemäß SEPL 23–27 und gründen sich auf folgende Rechtsgrundla-gen:

— Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Ge-meinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

— Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpoli-tik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

— Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäi-schen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwal-tungssanktionen im Bereich der Konditionalität

— Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durch-führungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwal-tungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Ge-meinsamen Agrarpolitik

(alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen)

sowie

— GAP-Strategieplan für die Bundesrepub-lik Deutschland gemäß Artikel 104 VO (EU) 2021/2115 (GAP-SP), CCI 2023DE06AFSP001, in der zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Fassung

sowie

- § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO)
- §§ 48 und 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG)
- SEPL 23–27

Berücksichtigung findet zudem der „Leitfaden zu Vorschriften der Kontrollen und Sanktionen bei der Entwicklung im ländlichen Raum“ der EU-Kommission (Ref. Ares(2020) 1296805 – 02.03.2020) in der jeweils geltenden Fassung, welcher jedoch kein rechtsverbindliches Dokument darstellt.

Der Sanktionsleitfaden 23–27 ist für alle aus Mitteln der ELER-Förderperiode 2023–2027 bewilligten Fördervorhaben verbindlich anzuwenden. Anwendung findet dabei die Fassung des Sanktionsleitfadens 23–27, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides Geltung hatte. Im Rahmen von Änderungsbescheiden können gegebenenfalls neuere Fassungen des Sanktionsleitfadens 23–27 zur Anwendung gebracht werden.

Nicht im Detail aufgeführt sind hier die einzelnen maßnahmenspezifischen Anforderungen und Auflagen, wie z. B. der für die Öko-Kontrollstellen und deren Überwachung zuständigen Länderbehörden maßgebliche Bußgeld- bzw. Sanktionskatalog bei Verstößen im ökologischen Landbau (§ 13 Ökolandbaugesetz – ÖLG, § 13 und ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV, §10).

Die Angaben im Zuwendungsantrag, im Verwendungsnachweis und bei sonstigen Erklärungen sind subventionserhebliche Tatsachen und daher zu prüfen. Die Prüfungen dieser Angaben können zu negativen Auswirkungen auf die Höhe der gewährten Zuwendung führen, wenn Ausgaben vom Zuwendungsempfänger als zuwendungsfähig deklariert werden, die laut Zuwendungsbescheid nicht zuwendungsfähig sind, oder wenn gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.

2. Begriffsbestimmungen

Für einen einheitlichen Sprachgebrauch gelten nachfolgende Definitionen:

„**Maßnahmen**“ im Sinne dieses Sanktionsleitfadens sind gemäß Kapitel 4.1.1.1 des SEPL 23–27 die Maßnahmen

- Artenreiche Kulturlandschaft (AKul)
- Blühflächen zum mehrjährigen Bestand (mBlüh)
- Eiweißpflanzenförderung/Förderung großkörniger Leguminosen (Legu)
- Erhalt extensiver Streuobstbestände (StOb)
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland (EBDG)
- Ökologischer Landbau (Öko)
- NATURA 2000-Ausgleichszahlungen (N2k)

- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ)
- LEADER
- Dorferneuerung und Dorfentwicklung (DE)
- Agrarinvestitionsförderung (AFP)
- Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (FID)
- Existenzgründungsförderung für Junglandwirte (EJL)

„**Flächenmaßnahmen**“ sind gemäß Kapitel 4.1.1.1 des SEPL 23–27 die Maßnahmen AKul, mBlüh, Legu, StOb, EBDG, Öko, N2k und AZ. Diese Maßnahmen werden Kapitel 7.3 GAP-SP entsprechend im Rahmen des InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) abgewickelt.

„**Förderung**“ und „**Zuwendung**“ bezeichnen gleichermaßen eine Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 LHO, welche ganz oder teilweise aus Mitteln des ELER gewährt wird.

„**Bewilligungsbehörde**“ im Sinne dieses Leitfadens ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Innerhalb des Ministeriums nehmen verschiedene Referate Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahr. Die Gesamtzuständigkeit obliegt der Zahlstelle ELER.

„**Kürzungen**“ oder „**Verwaltungssanktionen**“: Hier ist zu unterscheiden zwischen Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln (Förderfähigkeit von zur Erstattung beantragten Kosten) und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen:

a. Kürzungen (reductions):

Eine Kürzung meint den Differenzbetrag zwischen beantragtem Zahlungsbetrag bzw. ursprünglich bewilligter Zuwendung einerseits und festgestelltem Zahlungsbetrag aus der Prüfung des Verwendungsnachweises/Zwischenverwendungsnachweises (Bestandteil des Auszahlungsantrages) bzw. tatsächlich nach Prüfung und Abrechnung gewährter Zuwendung andererseits. Die Zuwendung bzw. Auszahlung wird dabei um einen Betrag vermindert („gekürzt“). Es wird daran erinnert, dass entsprechend Kapitel 4.1.1.8 SEPL 23–27 Beträge von bis 250 Euro von den Begünstigten nicht eingezogen werden müssen, wenn darauf auch nach den VV zu § 44 LHO verzichtet werden kann.

b. Verwaltungssanktionen (administrative penalties):

Verwaltungssanktionen kommen zum Tragen, wenn ein Begünstigter die mit einer Beihilfe verknüpften Förderbedingungen oder andere Verpflichtungen nicht erfüllt bzw. dagegen verstößt. Es handelt sich dabei um Strafen für diese Nichterfüllung bzw. diesen Verstoß. Daher werden Verwaltungssanktionen als Kürzung effektiv von der Zuwendung bzw. Auszahlung in Abzug ge-

bracht. Verwaltungssanktionen können auch zusätzlich zu einer einfachen Kürzung der Zuwendung verhängt werden. Verwaltungssanktionen sind Verwaltungssanktionen im Sinne der VO (EG, Euratom) Nr. 2988/95, die **unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen** zur Anwendung kommen.

3. Verwaltungssanktion

Von Zuwendungsempfängern vorgelegte Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträge sowie Belege sind nach ihrer Einreichung zu berichtigen und anzupassen, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der Bewilligungsbehörde anerkannt wurden. Die Berichtigung kann jederzeit erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde kann offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Absatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können.

Bei Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums wird der Zuwendungsempfänger so gestellt, als ob ihm der Irrtum nicht unterlaufen wäre.

Im Fall einer Rückforderung ist der zu erstattende Betrag abweichend von § 49a Absatz 3 Satz 1 SVwVfG mit Ablauf der durch die Bewilligungsbehörde bestimmten Zahlungsfrist zu verzinsen. Die Zahlungsfrist darf nicht mehr als 60 Tage ab Absendung des Festsetzungsbescheides betragen.

3.1 Verwaltungssanktionen bei Flächenmaßnahmen

3.1.1 Die §§ 3, 4, 8, 14 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummern 2 bis 4, Absatz 3 und § 15 GAPInVeKoSG finden entsprechende Anwendung, § 6 GAPInVeKoSG findet auf Zahlungsanträge entsprechende Anwendung.

3.1.2 Hat der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), so werden zusätzlich zu etwaigen Kürzungen Verwaltungssanktionen verhängt. Die Verwaltungssanktionen bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung hinausgehenden Betrages durch den Begünstigten. Der Betrag der Sanktionierung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 % der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt bzw. zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Fördervoraussetzungen sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen, d. h., sie sind entweder „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Dies gilt auch für flächen- und tierbezogene ELER-Maßnahmen, sofern bei diesen die Konditionalität in den Fördervoraussetzungen festgehalten ist.

Verstöße gegen Fördervoraussetzungen können in Abhängigkeit von der Verstoßbewertung auch zum Teilausschluss von Antragsflächen und

sogar zum Verfahrensausschluss (Abbruch der gesamten Verpflichtung) einschließlich Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen führen. Die Bewertung eines Verstoßes erfolgt auf der Ebene der Maßnahme bzw. der jeweiligen Variante innerhalb der Maßnahme.

Durch die Bewilligungsbehörde ist zu entscheiden, ob die beantragte Förderung ganz oder teilweise verweigert bzw. zurückgenommen wird, wenn gegen mit der Bewilligung verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen verstoßen wurde. Sind bei flächen- und tierbezogenen ELER-Maßnahmen die GLÖZ und GAB in den sonstigen Auflagen festgehalten, so sind auch hier Kürzungen oder Verwaltungssanktionen zu erwägen.

Die Kürzung oder Verwaltungssanktion erfolgt im aktuellen Jahr und in allen bereits in den Vorjahren geleisteten Zahlungen des betreffenden Vorhabens (bei vergleichbarem Verstoß).

Die gesamte Förderung wird abgelehnt oder vollständig zurückgenommen, wenn aufgrund der Gesamtbewertung nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit ein Verstoß als schwerwiegend eingestuft wird oder der Zuwendungsempfänger falsche oder keine Nachweise vorgelegt hat.

3.1.3 Zudem kann der Zuwendungsempfänger von einer Förderung ausgeschlossen werden. Der Zuwendungsempfänger wird dann im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Jahr von derselben Vorhabenart ausgeschlossen. Der Ausschluss von einer Förderung kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden. Im Zuge von Ausschlüssen aufgrund schwerwiegender Verstöße oder aufgrund von falschen Nachweisen ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

3.1.4 Konnte der Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine Verpflichtung nicht erfüllen, wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auftrat, gekürzt. Verwaltungssanktionen werden jedoch nicht verhängt. In Bezug auf die Fördervoraussetzungen und sonstigen Auflagen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen. Details siehe Anlage 4.

3.2 Verwaltungssanktionen bei anderen ELER-Maßnahmen

3.2.1 Sofern die Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungskontrolle feststellt, dass Beträge nicht förderfähig sind, die der Zuwendungsempfänger auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides im Auszahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Auszahlungsbetrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt. Zusätzlich zur Kürzung erfolgt eine Verwaltungssanktion, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Im Zuwendungsbescheid sind u. a. der bewilligte Höchstbetrag und der Fördersatz für das Vorhaben festgelegt. Die Bewilligungsbehörde prüft im Rahmen der Verwaltungskontrolle jeden Zahlungsantrag und setzt auf der Basis der Regelungen des Zuwendungsbescheides die förderfähigen Beträge fest, unabhängig davon, ob es sich um einen Teilzahlungsantrag (= Zwischenverwendungsnachweis) oder einen einmaligen Zahlungsantrag (= Verwendungsnachweis) handelt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Verwendungsnachweise alle Ausgaben nachzuweisen und die jeweiligen Ausgaben hinsichtlich zuwendungsfähiger sowie nicht zuwendungsfähiger Ausgaben zu kennzeichnen.

Auf der Grundlage der ungeprüften Angaben des Zuwendungsempfängers im Verwendungsnachweis errechnet die Bewilligungsbehörde den hypothetisch zu zahlenden Betrag, der alleine nach den Angaben des Zuwendungsempfängers zu zahlen wäre (Buchstabe a).

Nach Prüfung der Ausgaben des Verwendungsnachweises auf Förderfähigkeit (= Zuwendungsfähigkeit) setzt die Bewilligungsbehörde dann den tatsächlich auszahlbaren Betrag (Buchstabe b = 100 %) fest.

Die Festsetzungen nach Buchstabe a und b erfolgen unter Beachtung des bewilligten absoluten Höchstbetrages und des Fördersatzes gemäß Zuwendungsbescheid. Sofern das Prüfungsergebnis ergibt, dass nicht zuwendungsfähige Beträge abgezogen werden müssen, d.h., dass nicht alle vom Zuwendungsempfänger als zuwendungsfähig bezeichneten Ausgaben tatsächlich zuwendungsfähig sind, bildet sich eine Differenz zwischen Wert a und Wert b (wobei höhere Gewalt, offensichtliche Irrtümer oder vom Zuwendungsempfänger nachweislich nicht verantwortete Fehler hier zugunsten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt bzw. etwaige Sanktionen nach Nummer 3.2.2 oder Nummer 3.2.4 nicht mitgerechnet werden). Übersteigt der gemäß Buchstabe a ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b ermittelten Betrag um mehr als 10%, wird die Differenz zwischen beiden Beträgen von dem nach der Kürzung verbleibenden Auszahlungsbetrag b als zusätzliche **Verwaltungssanktion** abgezogen. Dies kann auch bei Vor-

Ort-Kontrollen der kumulierten Ausgaben für das betreffende Vorhaben festgestellt werden.

Beispiel:

Zuwendung laut Zuwendungsbescheid	100 000 Euro
Betrag a:	100 000 Euro (111,11 % zu b)
Betrag b:	90 000 Euro (100 %)
Differenz (abs. und %):	10 000 Euro ((a - b) · 100 : b = 11,11%, also > 10 % => Sanktion)
Auszahlung:	80 000 Euro (b - Differenz, inkl. 10 000 Euro Kürzung und 10 000 Euro Sanktion)

Die Differenz zwischen a und b in Prozent wird nach den Rundungsregeln gemäß DIN 1333 ermittelt: Betrachtet wird die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle (= Rundungsstelle, = dritte Nachkommastelle). Liegt diese wegfallende Dezimalstelle zwischen 0 und 4, wird abgerundet; liegt diese zwischen 5 und 9, wird aufgerundet. Die folgenden Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt.

Rundungsbeispiele:

— 10,17778	10,18	=> Sanktion
— 9,99387	9,99	=> keine Sanktion
— 10,00964	10,01	=> Sanktion
— 10,00001	10,00	=> keine Sanktion

Mit dem Auszahlungsantrag eingereichte Rechnungen für Leistungen, die nicht Gegenstand des Zuwendungsbescheides waren, können nicht berücksichtigt werden bzw. werden nur dann berücksichtigt, wenn für sie im Vorfeld ein entsprechender Änderungsantrag eingereicht wurde und die Bewilligungsbehörde diesem zugestimmt hat. Dabei ist es unerheblich, ob mit der (ungenehmigten) Änderung der ursprünglich bewilligte Kostenrahmen eingehalten wird oder nicht. Ebenso wenig ist entscheidend, ob die (ungenehmigte) Änderung die Erreichung des Zuwendungszwecks sichert oder gar verbessert.

Nur wenn die erstmalig im Verwendungsnachweis ohne vorherigen Änderungsantrag angezeigten Änderungsbeträge vom Zuwendungsempfänger als „nicht zuwendungsfähig“ deklariert werden, zählen sie auch nicht zum beantragten Betrag. Werden die Beträge jedoch vom Zuwendungsempfänger als „zuwendungsfähig“ deklariert, so sind diese Beträge als nicht zuwendungsfähig zu werten und in die Sank-

tionsberechnung miteinzubeziehen. Bei Überschreitung der **Sanktionsgrenze von 10 %** ist zu sanktionieren. Ziel dieser Sanktionen ist die Bestrafung eines zu missbilligenden Verhaltens und die präventive Abschreckung.

Die Sanktionsprüfung mittels Vor-Ort-Kontrolle (VOK) ergänzt die oben genannte Sanktionsprüfung im Rahmen der reinen Verwaltungskontrolle (bezogen auf jeden einzelnen Verwendungsnachweis). Werden hierbei Verstöße festgestellt, erfolgt eine kumulierte Sanktionsprüfung über alle Verwendungsnachweise hinweg, also wie oben beschrieben eine Verwaltungssanktionsprüfung über das gesamte durch die VOK kontrollierte Vorhaben. Auch wenn die VOK mit der Gesamtbetrachtung ergibt, dass keine Sanktionierung erfolgt, so bleiben etwaige festgesetzte Sanktionierungen aufgrund früherer Verwaltungskontrollen bestehen (keine Rückzahlung festgesetzter Sanktionsbeträge durch die Bewilligungsbehörde).

- 3.2.2 Die Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen, insbesondere die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die in Unionsvorschriften oder im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Durch die Bewilligungsbehörde ist zu entscheiden, ob die beantragte Förderung ganz oder teilweise verweigert bzw. zurückgenommen wird, wenn gegen mit der Bewilligung verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen verstoßen wurde.

Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt bzw. zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Fördervoraussetzungen sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen, d. h., sie sind entweder „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“.

Die gesamte Förderung wird auch dann abgelehnt oder vollständig zurückgenommen, wenn aufgrund der Gesamtbewertung nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit ein Verstoß als schwerwiegend eingestuft wird oder der Zuwendungsempfänger falsche oder keine Nachweise vorgelegt hat.

Zudem kann der Zuwendungsempfänger von einer Förderung ausgeschlossen werden – der Zuwendungsempfänger wird dann im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Jahr von derselben Vorhabenart ausgeschlossen. Der Ausschluss von einer Förderung kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden. Im Zuge von Ausschlüssen aufgrund schwerwiegender Verstöße oder aufgrund von falschen Nachweisen ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Wird die Förderung nicht abgelehnt, erfolgt eine Kürzung als Verwaltungssanktion. Die Verwaltungssanktion ist hier ein Strafbetrag, der aufgrund von festgestellten Verstößen erhoben und von der Zuwendung abgezogen wird. Die Sanktionierung führt damit zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages.

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Verwaltungssanktion bzw. Kürzung vorgenommen wird, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes. Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der Förderperiode 2023 bis 2027 festgestellt wurden, wenn es sich um denselben Zuwendungsempfänger und dieselbe Intervention oder Maßnahme handelt. Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

Verwaltungssanktionen können nicht über beantragte Mehrausgaben zum Vorhaben verrechnet (kompensiert, d. h. gegeneinander aufgerechnet) werden und sind von der Zuwendung tatsächlich in Abzug zu bringen. Die Sanktion muss zu einer tatsächlichen Verringerung der Zuwendung führen.

- 3.2.3 Teilt der Zuwendungsempfänger die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsbehörde ihn auf einen entsprechenden Verstoß hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, so kann dies im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Festsetzung der Sanktionshöhe berücksichtigt werden.

- 3.2.4 Verstöße gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe (Vergabeverstöße) stellen eine „Fallgruppe“ der Nichteinhaltung einer Auflage und damit einen Sanktionierungssachverhalt dar; sie sind nicht etwa als nicht förderfähige Ausgabe zu kürzen. Anders als bei anderen Verpflichtungen und Auflagen hat die EU-Kommission den Bewertungsmaßstab für Sanktionen wegen Vergabeverstößen mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ selbst festgelegt.

Die Leitlinien sind u. a. für den Kreis der Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber gemäß § 98 GWB sind, verbindliche

Zuwendungsbedingung. Gleiches gilt für Zuwendungsempfänger, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, wenn diese das öffentliche Vergaberecht einzuhalten haben. In diesen Fällen finden oberhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. Richtlinie 2014/24/EU unmittelbar die genannten Leitlinien der EU Anwendung.

Bei Vergabeverstößen oberhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. Richtlinie 2014/24/EU richten sich folglich die Sanktionen nach den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einschlägigen „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Europäischen Union. Bei Vergabeverstößen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. Richtlinie 2014/24/EU orientieren sich die Sanktionen an den genannten EU-Leitlinien unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kapitels 4.1.2.3 SEPL 23–27.

Sofern mehr als eine Unregelmäßigkeit im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht kumuliert. Es wird die Unregelmäßigkeit mit dem höchsten Korrektursatz berücksichtigt.

Da sich die Sanktionierungen nach dem jeweiligen Auftragswert (mit oder ohne Mehrwertsteuer abhängig von der Zuwendungsfähigkeit der Mehrwertsteuer) errechnen und somit auf Ausgaben basieren, werden sie nicht auf die Gesamtzuwendung, sondern auf die zuwendungsfähigen Ausgaben ausgesprochen. Die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Obergrenze werden also um den Sanktionierungsbetrag vermindert. Unter Anwendung des Fördersatzes ergibt sich daraus die Reduzierung der Zuwendung.

Beispiel:

Fördersatz: 50 %
 Auftragswert: 50 000 Euro
 Sanktionsatz: 25 %

Berechnung
 Sanktionsbetrag: $50\,000 \text{ Euro} \cdot 25\% \cdot 50\%$
 $= 6\,250 \text{ Euro}$

Die tatsächliche Zuwendung ist damit um 6 250 Euro zu kürzen.

Es gilt der **Grundsatz**, dass Sanktionen nicht durch Mehrausgaben zum Vorhaben kompensiert werden dürfen, sondern zu einer effektiven Reduzierung der Zuwendung führen müssen.

Im Falle von Mehrausgaben, die über den Zuwendungshöchstbetrag hinausgehen, können die mit einem Vergabefehler behafteten Ausgaben einer abgrenzbaren, nicht projektbildenden

Leistung dem **übererklärten Bereich** zugeordnet werden und sind damit **ausnahmsweise** nicht zu sanktionieren. Projektbildend ist eine Leistung dann, wenn sie nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (Kosten- und Finanzierungs-Plan) zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist, unterliegt die Leistung den Sanktionsbestimmungen. Voraussetzung für die Nicht-Sanktionierung der vergabefehlerhaften Leistung und deren Ausgaben ist, dass die betreffende Gesamtausgabe vollständig außerhalb der EU-Erstattung durch den Begünstigten selbst im Rahmen der eigenfinanzierten Mehrausgaben getragen wird und nicht bereits Gegenstand der Bewilligung eines Zwischenzahlungsantrages zum betreffenden Vorhaben war.

Details sind in Anlage 3 enthalten.

- 3.2.5 Ein Förder- oder Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsempfänger oder eine vertretungsberechtigte Person die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.
- 3.2.6 Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um die Förderung zu erhalten, so wird die Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen. Außerdem wird der Zuwendungsempfänger in dem Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Intervention oder Vorhabenart ausgeschlossen.
- 3.2.7 Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn
 - der Verstoß geringfügigen Charakter hat,
 - der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
 - der Verstoß auf einen Irrtum der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
 - gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft dargelegt wird, dass weder der Begünstigte noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß verschuldet haben,
 - die Bewilligungsbehörde auf andere als zuvor genannte Weise zu der Überzeugung gelangt, dass der Begünstigte, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben, oder
 - innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht und diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet und der Begünstigte innerhalb der Frist entsprechende Nachweise zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde vorlegt.

Details siehe Anlage 4.

3.2.8 Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise bei der Bewilligungsbehörde zurückgenommen werden.

3.2.9 Hat die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsempfänger bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder wird bei einer Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Antrags oder der anderen Erklärung nicht zurückgenommen werden.

3.2.10 Wechselwirkung zwischen Verwaltungsanktionen

Es können Situationen auftreten, in denen Kürzungen bzw. Sanktionen infolge der Nichteinhaltung der Förderbedingungen bzw. -voraussetzungen vorzunehmen sind, obwohl der eigentliche Zahlungsantrag vollkommen in Ordnung ist und es keine zu Unrecht geleisteten Zahlungen gibt. Gleiches gilt auch umgekehrt.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen Verstöße gegen die Förderbedingungen bzw. -voraussetzungen vorliegen und der Zahlungsanspruch nicht zuwendungsfähige Ausgaben enthält (Nummer 3.2.1). In diesen Situationen greifen die Kürzungen bzw. Sanktionen unabhängig voneinander. Falls Kürzungen bzw. Sanktionen wegen Nichteinhaltung von Förderbedingungen zu einer vollständigen Rücknahme (Ablehnung oder Wiedereinziehung) der Unterstützung führen, kann es natürlich keine zusätzlichen Kürzungen oder Verwaltungsanktionen wegen nicht zuwendungsfähiger Ausgaben im Zahlungsanspruch geben, da die Verwaltungsanktion nicht über eine vollständige Rücknahme von Unterstützung hinausgehen soll.

Unter der Berücksichtigung, dass Kürzungen wegen Verstößen gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen aus den zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen sollen, sind zunächst Sanktionen nach Nummer 3.2.1 durchzuführen und dann Kürzungen bzw. Sanktionen nach Nummer 3.2.2 ff. vorzunehmen.

Anwendungsbeispiele für Kürzungen und Verwaltungsanktionen:

Kürzungen und je nach Überschreitung der Sanktionsschwelle nach Nummer 3.2.1:

- Nichtberücksichtigung von Skonti, Rabatten oder anderen Preisnachlässen,
- Abrechnung nicht bewilligter und somit nicht zuwendungsfähiger Ausgaben,
- Abrechnungen von Wirtschaftsgütern, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrages noch nicht erbracht oder gezahlt wurden,

- Ausgaben, die nicht vom Zuwendungsempfänger gezahlt wurden.

Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nach Nummer 3.2.2:

- Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen,
- Nichteinhaltung der Publizitätsauflagen,
- Nichteinhaltung der Zweckbindungsfristen,
- Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten,
- Nichteinhaltung sonstiger Nebenbestimmungen gemäß Zuwendungsbescheid.

3.3 Bewertung von Verstößen

Die **prozentuale Kürzung** wird abgestuft auf der Grundlage der Beurteilung von Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes nach den Vorgaben aus den Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieses Leitfadens festgelegt.

Bei der Bewertung der **Schwere eines Verstoßes** ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang die Zielstellung des Vorhabens beeinflusst wird, d. h., ob das Ziel des Vorhabens überhaupt noch erreicht werden kann. Gegebenenfalls sind die zuständigen Fachbehörden in die Einstufung der Schwere des Verstoßes einzubeziehen.

- Der **Umfang eines Verstoßes** hängt davon ab, welcher Anteil des Vorhabens (Anzahl von Gewerken, Aufträgen oder Rechnungen; Flächeninhalt; Anzahl bzw. Prozentsatz an Obstbäumen) betroffen ist.
- Für die Bestimmung der **Dauer eines Verstoßes** ist entscheidend, wie lange seine Wirkung anhält und welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.
- Die **Häufigkeit** wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden vier Jahre oder – wenn es sich um denselben Begünstigten und dieselbe Maßnahme oder Vorhabenart handelt – während der gesamten Förderperiode 2023–2027 bzw. bei ähnlichen Maßnahmen während der Förderperiode 2014–2022 festgestellt wurden. [Ähnliche Maßnahme = mit gleichem Ziel und gleicher Art der Durchführung, gegebenenfalls lediglich Aktualisierung durch neuen Planungszeitraum („aktualisierte Maßnahme“).]
- Ist aufgrund der Schwere, des Umfangs, der Dauer oder der Häufigkeit des Verstoßes davon auszugehen, dass die Ziele des Vorhabens (Zweck und Zweckbindung laut Zuwendungsantrag und Zuwendungsbescheid) unter Beachtung der Gesamtlaufzeit der Verpflichtung insgesamt nicht mehr erreicht werden können, so ist die Bewilligung bzw. Vereinbarung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit

anzupassen bzw. aufzuheben. Dieser Widerruf bzw. Rücktritt ist nach § 49 bzw. § 60 SVwVfG vorzunehmen.

- Werden in einem Auszahlungs- bzw. Kontrolljahr **mehrere Verstöße** festgestellt, so ist der von der Einstufung her schwerste Verstoß zu ermitteln. Weitere Verstöße werden bei der Ermittlung der Gesamtbewertung berücksichtigt. Diese Gesamtbewertung hat mindestens die Einstufung des schwersten ermittelten Einzelverstoßes und bildet die Grundlage für die Sanktionierung, die unter Berücksichtigung der Höherstufung bei Folgeverstößen erfolgt. In der Regel werden die entsprechenden Sanktionen kumuliert. Wenn ein Verstoß als geringfügig zu bewerten ist (Kategorie 1: < 3%), ist der Begünstigte nur zu verwarnt; es ist keine Verwaltungsanktion zu erteilen.
- **Aussetzen der Förderung:** Es besteht die Möglichkeit der Heilung oder Abhilfe, d. h., eine Verwaltungsanktion kann maximal drei Monate ausgesetzt werden (Fristberechnung beachten!), wenn der Verstoß die Verwirklichung des Ziels des Vorhabens insgesamt nicht gefährdet und davon ausgegangen werden kann bzw. nachgewiesen wird, dass der Zuwendungsempfänger dem Mangel in diesem Zeitraum abhelfen kann bzw. abgeholfen hat. Kann der Zuwendungsempfänger innerhalb des festgesetzten Höchstzeitraums keine Abhilfe schaffen, ist die Verwaltungsanktion anzuwenden.

Um eine möglichst einheitliche Bewertung vergleichbarer Verstöße im ELER-finanzierten Bereich zu gewährleisten, gibt die Anlage 1 in einer Übersicht mit 5 bzw. 4 Verstoßkategorien (geringfügig = ohne Sanktion; leicht, mittel, schwer und schwerwiegend) einen Rahmen für vorzunehmende Ermessensentscheidungen bei Artikel-35-Verwaltungsanktionen vor. In Anlage 2 sind beispielhaft für einzelne Verstöße Richtwerte für Artikel-35-Verwaltungsanktionen bei investiven Maßnahmen aufgeführt.

3.4 Verfristungen

Bei ELER-Flächenmaßnahmen muss der Gemeinsame Antrag bzw. müssen die Auszahlungsanträge bis zum 15. Mai eines Jahres eingehen. Dies gilt auch, wenn der 15. Mai ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist. Geht der Gemeinsame Antrag bzw. gehen die Auszahlungsanträge in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 31. Mai eines Jahres ein, verringern sich, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, die Zahlungen, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag, den der Antrag zu spät eingereicht wurde, außer im Fall höher Gewalt und außergewöhnlicher Umstände.

Bei Einreichung des Gemeinsamen Antrags bzw. der Auszahlungsanträge nach dem 31. Mai eines Jahres werden diese als verfristet abgelehnt und keine Förderung gewährt.

Diese Regelungen werden sinngemäß auch bei anderen ELER-Maßnahmen (Nicht-Flächenmaßnahmen) zur Anwendung gebracht, wenn dies im SEPL 23–27, in der Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.

Bei den flächenbezogenen Maßnahmen der Direktzahlungen und des ELER werden ab 2023 die bisherigen Vor-Ort-Kontrollen durch das Flächenüberwachungssystem bzw. Kontrollen soweit möglich durch Monitoring ersetzt. Deshalb sind **Flächenänderungen** einschließlich ganzer oder teilweiser Rücknahmen von Anträgen oder Teilen des Antrages jederzeit bis einschließlich 30. September 2023 sanktionsfrei möglich, es sei denn, die zuständige Behörde hat bereits auf einen im Rahmen einer Feldbesichtigung/Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Verstoß hingewiesen oder eine Feldbesichtigung/Vor-Ort-Kontrolle angekündigt. Die vom Verstoß betroffenen Teile des Antrags können dann nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Im Falle der Öko-Förderung im Gesamtbetrieb nach ELER-Maßnahme Öko muss das Öko-Kontrollblatt bis spätestens 15. Mai **des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres** der bewilligenden Stelle vorgelegt werden. Das **Öko-Kontrollblatt** dient zur Umsetzung und Kontrolle der Vorschriften, da eine Förderung im Öko-Bereich nur bei gesamtbetrieblicher Wirtschaftsweise zulässig ist, sowie als Informationsmedium durch die Öko-Kontrollstellen, ob schwerwiegende Verstöße oder Unregelmäßigkeiten im Sinne der EU-Öko-Verordnung bei den jährlichen Kontrollen festgestellt wurden.

Falls bis zum 15. Mai des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres bei einem Zuwendungsempfänger keine Vorlage des Öko-Kontrollblattes im elektronischen Tagebuch registriert wurde, wird mit Fristsetzung von zwei Wochen (14 Tagen) der Zuwendungsempfänger angehört. Der Betreffende erhält nach Vorlage des säumigen Öko-Kontrollblattes eine Sanktion in Höhe von 3 % des Förderbetrages.

Erfolgt trotz Anhörung bis Fristablauf keine Vorlage des ÖKO-Kontrollblattes, erhält der Zuwendungsempfänger für das betreffende Verpflichtungsjahr eine Kürzung um 100 % des Förderbetrages.

3.5 Ausschluss von der Förderung

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Gesamtbewertung des Verstoßes anhand der o. g. Bewertungskriterien fest, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, verhängt sie einen Ausschluss von der Förderung. Dieser Widerruf ist nach § 49 SVwVfG vorzunehmen. Ein Ausschluss von der Förderung wird auch verhängt, wenn falsche Nachweise vorgelegt wurden, um eine Förderung zu erhalten, oder erforderliche Informationen nicht mitgeteilt wurden. Bei vorsätzlich begangenen Unregelmäßigkeiten ist eine Anzeige wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) oder spezielle Amtsdelikte (§ 267 ff. StGB) zu prüfen. Verdachtsfälle werden der Staatsanwaltschaft übergeben. Diese entscheidet über das weitere Verfahren.

Der Ausschluss von der Förderung umfasst:

- die Aufhebung des Zuwendungsbescheides,
- die Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen,
- den Ausschluss des Begünstigten für das laufende Kalenderjahr **und das Folgejahr** für dieselbe Vorhabenart.

4. Verfahren mit eingezogenen Beträgen

Sind Finanzkorrekturen entweder aufgrund von Kürzungen oder aufgrund von Sanktionen vorzunehmen, so gelten diese Finanzkorrekturen als „gestrichene Mittel“ im Sinne des Artikels 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116, welche die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderung entsprechend verringern.

Gestrichene Mittel dürfen nicht zu demselben Vorhaben zurückfließen. Sie gelten wie die in Bezug auf förderfähige Ausgaben ausgezahlten Mittel als verbraucht

und können nicht für eventuell nachfolgende Auszahlungsanträge freigesetzt werden.

Demzufolge stehen die im Rahmen eines Verwendungsnachweises gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen im jeweiligen Vorhaben nicht wieder zur Verfügung, der Zuwendungsbetrag ist entsprechend verringert. Gestrichene Beträge der EU-Finanzierung und die wieder eingezogenen nationalen Beträge sind für die Finanzierung von Vorhaben im Rahmen der gleichen Förderperiode wieder zu verwenden.

Eingezogene Beträge sind in der vierteljährlichen ELER-Ausgabenerklärung aufzuführen.

Saarbrücken, den 24. Oktober 2023

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

Anlage 1: Kategorien von Kürzungen und Verwaltungsanktionen

Verstoß- kategorie	leicht			mittel		schwer	schwer- wiegend
	0	I	II	III	IV	V	VI (Artikel 35 Absatz 5 VO 640/2014)
Merkmale:							
1) Umfang (ausschlaggebend für Gesamtbewertung!) – Fläche/Tierbestandsgrenzen/Bäume/Aufträge/Gewerke/Förderbedingungen	<p>→ bis 1 %, max. 0,1 ha/0,01 GVE/ha/1 Baum/1 Tier</p> <p>– Erstverstöße gegen die Publizitätsvorschriften, sofern die Fehler vor Abschluss des Vorhabens behoben werden können</p> <p>– leichte formelle Fehler oder Fristversäumnis, ohne Auswirkungen auf die Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles</p> <p>– Unterlagen werden nach der ersten Aufforderung innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist ordnungsgemäß nachgereicht</p>	<p>→ 1 % bis 10%</p> <p>– erst nach Mahnung werden die erforderlichen Unterlagen nachgereicht bzw. Vorschriften (bspw. zur Publizität) heilend eingehalten</p> <p>– mehr als 3 Verstöße der Kategorie „geringfügig“</p> <p>– leichte Verstöße gg. Vergaberecht</p>	<p>→ 10 % bis 30%</p> <p>– erst nach der zweiten Mahnung werden die erforderlichen Unterlagen nachgereicht bzw. Vorschriften (bspw. zur Publizität) heilend eingehalten</p> <p>– mehr als 3 Verstöße der Kategorie „geringfügig“</p> <p>– leichte Verstöße gg. Vergaberecht</p>	<p>→ 30 % bis 50%</p> <p>– Verstöße der Kategorie „geringfügig“, aber die erforderlichen Unterlagen werden erst nach wiederholter Aufforderung (> 2) nachgereicht</p> <p>– mehr als 3 Verstöße der Kategorie „leicht“</p>	<p>→ 50 % bis 75%</p> <p>– Verstöße der Kategorie „geringfügig“, aber die erforderlichen Unterlagen werden erst nach wiederholter Aufforderung (> 2) nachgereicht</p> <p>– mehr als 3 Verstöße der Kategorie „leicht“</p>	<p>→ 75 % bis < 100%</p> <p>– mehr als 3 Verstöße der Kategorie „mittel“</p> <p>– schwere Verstöße gg. Vergaberecht</p>	100 %
2) Schwere (fachliche u. finanzielle Auswirkungen)	keine Auswirkungen	keine/geringe Auswirkungen		zwar Auswirkung, dennoch wird Ziel sicher erreicht	Ziel eventuell gefährdet	Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar
3a) Dauer (Auswirkungen bei einjährigen Maßnahmen bzw. Maßnahmen mit Verpflichtungszeitraum < 1 Jahr)	0 %, max. 1 Tag	bis 25 %, > 1 Tag		> 25 %	> 50 %	100 %	entfällt

3 b) Dauer (Auswirkungen bei mehrjähri- gen Maßnah- men)	< 1 Jahr	≥ 1 bis 2 Jahre		> 2 bis 3 Jahre		> 3 bis 4 Jahre	> 4 Jahre
4) Häufigkeit (Wieder- holung bezogen auf Vergangen- heit)	0	1		1		2	2
Kürzung	0–3%	10%	30%	50%	75%	100% plus Ausschluss Folgejahr	Entzug der Be- willigung und vollständige Rückförderung

Anlage 2: Beispielhafte Richtwerte für Verwaltungs- sanktionen nach Nummer 3.1 und 3.2.2 ff.

1. Berechnung der Sanktion

Der sich aus nachfolgender Aufstellung ergebende Prozentsatz der Sanktion wird auf den sich ohne Sanktion ergebenden Förderbetrag angewandt und von diesem in Abzug gebracht. Dabei kann es sich je nach Sanktionsfall um den Gesamtförderbetrag oder um den auf einen Auftrag, ein Gewerk, einen Gegenstand oder eine Rechnung entfallenden Teilförderbetrag handeln. Dies ist ebenfalls in dieser Aufstellung dargestellt. Bezieht sich die Sanktion auf ein Gewerk o. Ä., so ist dabei auch der jeweilige Fördersatz anzuwenden. Etwaige Ausnahmefälle werden ausdrücklich benannt.

2. Fehlende Angebote

wenn der Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, kein Ausschreibungsverfahren hätte vollzogen werden müssen (Vorgabe: verschiedene Angebote/Preisfragen) und kein Anwendungsfall der „EU-Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ gegeben ist:

- Bei einem Auftragswert von weniger als 250 Euro (ohne Mehrwertsteuer) wird aufgrund Geringfügigkeit auf eine Sanktionierung verzichtet.
- Werden vom Zuwendungsempfänger bei einem Auftragswert ab 250 Euro (ohne Mehrwertsteuer) weniger als die geforderten Angebote bzw. Preisauskünfte angefordert: Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um 12,5% des betroffenen Auftragswerts je fehlendes Angebot/fehlende Preisauskunft. Ist die Mehrwertsteuer zuwendungsfähig, so wird der Auftragswert inkl. Mehrwertsteuer zugrunde gelegt.

- Werden vom Zuwendungsempfänger im Rahmen der Plausibilisierung zwar genügend Angebote bzw. Preisauskünfte angefordert, aber von Firmen zu wenige Angebote bzw. Preisauskünfte erstellt und eine andere Art der Plausibilisierung ist nicht möglich: Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um 10% des Auftragswertes bei nur einem Angebot/einer Preisauskunft bzw. Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um 5% des Auftragswertes bei zwei Angeboten bzw. Preisauskünften. Ist die Mehrwertsteuer zuwendungsfähig, so wird der Auftragswert inkl. Mehrwertsteuer zugrunde gelegt. Diese Kürzung ersetzt die fehlende Plausibilisierung. Es handelt sich dabei nicht per se um einen Vergabeverstoß und nicht um eine Sanktionierung.

3. Publizität

Die genannten Richtwerte beziehen sich auf Fehler, die von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises oder einer Vor-Ort- bzw. Ex-post-Kontrolle festgestellt werden und somit nicht mehr oder nur bedingt heilbar sind. Bei schon während der Durchführung des Vorhabens festgestellten und heilbaren Fehlern können die Sanktionen Anlage 1 entsprechend geringer bemessen werden.

- Kein Hinweisschild, obwohl erforderlich: 3% Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 3 000 Euro, wenn anschließend nachgeholt; 15% Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 15 000 Euro, wenn anschließend nicht nachgeholt
- Kein Förderhinweis im Internet, obwohl erforderlich: 1% Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 1 000 Euro, wenn anschließend nachgeholt; 10% Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 10 000 Euro, wenn anschließend nicht nachgeholt

- Schild oder Internethinweis zu klein, inhaltlich fehlerhaft, keine feste Erläuterungstafel oder falsch positioniert, aber dennoch wirksam für EU und ELER: 0–3 % Sanktion bezogen auf die Förderung je nach Fehler/Mangel, höchstens jedoch 3 000 Euro, wenn anschließend nachgebessert wird
- Schild oder Internethinweis fehlerhaft und nicht wirksam für die EU und ELER (z. B. kein EU-Logo, EU-Logo erheblich zu klein, EU-Hinweistext fehlt): mindestens 1 % Sanktion bezogen auf die Förderung je Fehler/Mangel, jedoch höchstens 3 % und höchstens 3 000 Euro, wenn anschließend nachgebessert wird; wird nicht nachgebessert: 10–20 % Sanktion bezogen auf die Förderung, höchstens jedoch 20 000 Euro
- Kein Förderhinweis bei geförderten Öffentlichkeitsarbeiten, Veröffentlichungen etc.: 50 % der auf die betroffene Öffentlichkeitsarbeit bzw. Veröffentlichung entfallenden Förderung
- Fehlerhafter Förderhinweis bei geförderten Öffentlichkeitsarbeiten, Veröffentlichungen etc.: 10–50 % der auf die betroffene Öffentlichkeitsarbeit bzw. Veröffentlichung entfallenden Förderung je nach Fehler/Mangel
- Kein Förderhinweis bei sonstiger nicht geförderter Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Vorhaben: 1 % Sanktion bezogen auf die Förderung je fehlenden Hinweis bei mehr als einem Fall je Fördervorhaben, jedoch höchstens 3 000 Euro
- Fehlerhafter Förderhinweis bei sonstiger nicht geförderter Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Vorhaben: 1 % Sanktion bezogen auf die Förderung bei mehr als 3 Fällen je Fördervorhaben, jedoch höchstens 3 000 Euro

4. Förderung Ökologischer Landbau (Öko)

Werden bei einer Öko-Kontrolle Mängel bei der betrieblichen Trennung zwischen dem Ökobetrieb und einem konventionell bewirtschafteten Betrieb festgestellt, so beträgt die Sanktion im ersten Jahr 30 %, in schweren Fällen bis zu 100 %. Im ersten Wiederholungsfall innerhalb von 5 Jahren beträgt die Sanktion mindestens 75 %, im zweiten Wiederholungsfall innerhalb von 5 Jahren beträgt die Sanktion 100 %.

5. Verstoß gegen Zweckbindungsfristen

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist beträgt die Sanktion 10–100 % der Förderung. Die Höhe der Sanktion bemisst sich in diesem Fall und bei Verstoß gegen eine Zweckbindungsfrist nach der Dauer der zweckentsprechenden Verwendung im Verhältnis zur Zweckbindungs-

frist. Ist die vom Verstoß betroffene Förderung sinnvoll und funktionell abgrenzbar und wird derwendungszweck im abgegrenzten Bereich weiter erfüllt, kann die Sanktion auf den von dem Verstoß betroffenen Teil der Förderung bezogen werden. Kann die Auswirkung des Verstoßes gegen die Zweckbindungsfrist beziffert werden und wird derwendungszweck im Übrigen weiter erfüllt, so kann die Sanktion entsprechend begrenzt werden.

6. Verstoß gegen Mitteilungspflichten

Verstößt ein Zuwendungsempfänger gegen seine Mitteilungspflichten, so beträgt die Sanktion bis zu 30 % der Förderung je Verstoß. In schweren Fällen beträgt die Sanktion bis zu 100 % der Förderung und Ausschluss von weiteren Förderungen für 1 Jahr. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Zuwendungsempfänger subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB bzw. § 2 SubvG nicht unverzüglich mitteilt. Dies gilt auch für die Dauer der Zweckbindungsfrist. Wird der schwere Verstoß nur im Rahmen einer Vor-Ort- oder Ex-post-Kontrolle durch die Behörde selbst festgestellt, beträgt die Sanktion mindestens 30 % der Förderung.

7. Erhalt extensiver Streuobstbestände (StOb)

Legt ein Zuwendungsempfänger den im Falle der StOb-Förderung erforderlichen Nachweis über die Durchführung des Erhaltungsschnittes und der entsprechenden Qualifizierung nicht innerhalb des Verpflichtungszeitraumes, sondern erst nach Aufforderung innerhalb von 14 Kalendertagen vor, so beträgt die Sanktion 3 % der Förderung.

8. Sonstiges

Nichterfüllung der Zulieferungs- und Unterstützungspflicht hinsichtlich des Berichts- und Monitoringwesens trotz Aufforderung: 0–10 % Sanktion bezogen auf die Förderung je Einzelfall

Anlage 3: Verwaltungssanktionen nach Nummer 3.2.2 ff. – Verstöße gegen Vergaberecht

1. Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. Richtlinie 2014/24/EU finden unmittelbar die „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach Richtlinie 2004/18/EG bzw. Richtlinie

2014/24/EU finden für Verstöße gegen die Vergabebestimmungen nach Kapitel 4.1.2.3 SEPL 23–27 die Finanzkorrektursätze der „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit anwendbar.

3. Führt der Zuwendungsempfänger freiwillig ein Vergabeverfahren durch, zu dem er nach dem Auftragswert nicht verpflichtet wäre, finden nur die Sanktionsbestimmungen für das Vergabeverfahren, zu dem der Zuwendungsempfänger tatsächlich verpflichtet ist, Anwendung.

Ergänzend gelten folgende Sanktionsätze:

4. 12,5% des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) je fehlendem Angebot bzw. fehlende Preisauskunft bzw. Preisermittlung, wenn nach Kapitel 4.1.2.3 SEPL 23–27 eine formlose Preisermittlung durchzuführen, mehrere Preisauskünfte anzufordern oder mehrere Angebote einzuholen wäre(n).

5. 12,5% des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer), wenn eine nach Kapitel 4.1.2.3 SEPL 23–27 zusätzlich zur Einholung von Angeboten vorgeschriebene Auftragsveröffentlichung auf der Internetseite des Förderempfängers oder in einem Internetvergabeportal unterlassen wurde. Eine Sanktionierung nach dieser Nummer unterbleibt, wenn zugleich ein Verstoß nach Nummer 6 gegeben ist (Ausschluss einer Doppelsanktionierung; der Verstoß wird nach Nummer 6 sanktioniert).

6. 25% des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) bei Verstoß gegen die Vorgaben zur Transparenzpflicht bei Binnenmarktrelevanz (Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht 2006/C179/92) bei öffentlichen Auftraggebern und anderen Zuwendungsempfängern (Letzteren, sofern sie eine Zuwendung von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten). Eine Sanktionierung nach dieser Nummer erfolgt nicht, wenn eine öffentliche Ausschreibung oder Auftragsbekanntmachung durchgeführt werden musste (Ausschluss einer Doppelsanktionierung; der Vergabeverstoß als solcher wird sanktioniert).

Anlage 4: Sachverhalte, die zu keiner Sanktion führen

Sachverhalt

Erläuterungen zur Rechtsgrundlage, Hinweise

a) Höhere Gewalt:

Derartige Ereignisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie vom Begünstigten nicht beeinflussbar und nicht vorhersehbar waren. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind insbesondere:

- Tod des Begünstigten
- Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten (sofern für Vorhaben relevant)
- Schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb des Begünstigten erheblich in Mitleidenschaft zieht
- Unfallbedingte Zerstörung von Gebäuden/Gebäudeteilen des Begünstigten
- Schwerer Umweltvorfall

Frist zur Geltendmachung:

Innerhalb von **15 Arbeitstagen** ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte zu einer schriftlichen Mitteilung in der Lage ist.

Diese Mitteilungen sind auf Einzelfallbasis zu prüfen. Der Europäische Gerichtshof hat wesentliche Merkmale der Grundsätze von höherer Gewalt festgestellt. Gemäß der ständigen Rechtsprechung (z. B. EuGH vom 15. Dezember 1994 im Rechtsstreit C-195/91, Bayer, ECR 1994, I–5619, Absatz 32) umfasst der Begriff der höheren Gewalt zwei Merkmale – ein objektives Merkmal und ein subjektives Merkmal. Das objektive Merkmal bezieht sich auf ungewöhnliche, außerhalb der Sphäre des Wirtschaftsteilnehmers liegende Umstände; das subjektive Merkmal bezieht sich auf die Verpflichtung, sich gegen die Folgen des ungewöhnlichen Ereignisses zu wappnen, ohne unangemessene oder übermäßige Opfer zu bringen.

Darüber hinaus vertrat der EuGH konsequent die Auffassung, dass zur Bestimmung der genauen Bedeutung von höherer Gewalt in einem besonderen Fall der rechtliche Rahmen in Betracht zu ziehen ist, in dem der Begriff wirksam werden soll.

Für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gibt es in der Regel keine Rücknahme der Unterstützung oder Notwendigkeit einer Erstattung bei einem Fall von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen. Für Maßnahmen jedoch, bei denen die Unterstützung auf der Berechnung der entgangenen Erträge und entstandenen zusätzlichen Kosten aus der eigentlichen Verpflichtung beruht, hängt die Auswirkung der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände vom Zeitpunkt ihres Eintretens ab. Deshalb wird festgelegt, dass für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologische/biologische Landwirtschaftsmaßnahmen, Tierschutzmaßnahmen und Waldumweltmaßnahmen die Rücknahme anteilmäßig erfolgen soll. Die Rücknahme sollte nur diejenigen Teile der Verpflichtung betreffen, bei denen es erst nach Eintreten der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände zu zusätzlichen Kosten oder entgangenen Erträgen kam. Es kommt keine Rücknahme in Bezug auf Förderkriterien und sonstige Auflagen und keine Verwaltungssanktion zur Anwendung.

b) Offensichtlicher Irrtum:

Förder- und Zahlungsanträge können jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt werden, wenn die Bewilligungsbehörde offensichtliche Irrtümer/Fehler anerkennt. Vorgänge sind dann als offensichtlicher Irrtum bzw. Fehler einzustufen, wenn die Fehlerhaftigkeit der Angabe klar erkennbar ist. Die Bewilligungsbehörde muss überzeugt sein, dass der Begünstigte gutgläubig und ohne Bereicherungs- bzw. Betrugsabsicht gehandelt hat. Sofern bestimmte oder ähnliche Fehler wiederholt auftreten, so kann nicht mehr von einem offensichtlichen Irrtum ausgegangen werden. Offensichtliche Irrtümer sind sehr eng auszulegen und von der Bewilligungsbehörde anzuerkennen. Fälle sind bspw.:

- Schreibfehler
- Zahlendreher
- Fehlende oder widersprüchliche Angabe im selben Formular

Ein nicht erfolgter Abzug der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer oder vom Skonto gelten nicht als offensichtlicher Irrtum.

Sofern ein offensichtlicher Irrtum anerkannt wird, ist keine Verwaltungssanktion auszusprechen.

c) Verwaltungsfehler:

Sofern der Verstoß nicht auf Versäumnisse oder Unregelmäßigkeiten des Begünstigten, sondern auf fehlerhaftes Handeln der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, ist keine verwaltungsrechtliche Sanktion auszusprechen.

Unabhängig von der Sanktion ist ein zu Unrecht gezahlter Betrag (Überzahlung) im Falle eines Verwaltungsfehlers in der Regel jedoch zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt nur, wenn der Irrtum für den Begünstigten nicht erkennbar sein konnte oder im Falle eines Tatsachenirrtums der Betrag nicht innerhalb der Frist von 12 Monaten zurückgefordert wird. Der finanzielle Fehler ist dann von der Zahlstelle gegenüber der Kommission zu erstatten.

d) Nicht-Verschulden des Begünstigten:

Wenn der Verstoß nicht auf das Verschulden des Begünstigten zurückzuführen ist oder sich die Bewilligungsbehörde auf andere Weise vom Nicht-Verschulden des Begünstigten überzeugt hat, ist keine Verwaltungssanktion auszusprechen. Die Beweislast für das Nicht-Verschulden liegt beim Begünstigten. Die Umstände, die zum Verstoß führten, dürfen für ihn nicht vorhersehbar und von ihm nicht beeinflussbar gewesen sein. Die Entscheidung über die Anerkennung des Sachverhaltes bzw. der Gründe trifft die Bewilligungsbehörde.

e) Geringfügigkeit des Verstoßes:

Bei Geringfügigkeit des Verstoßes erfolgt keine Verwaltungssanktion.

Verstöße bei der Förderung des ELER werden bis zu 3 % als geringfügig angesehen. Verwaltungssanktionen für Verstöße, die nicht mehr als geringfügig zu bewerten sind, müssen mind. 3 % der Förderung betragen.

Die 3%-Grenze gilt ausschließlich für Verstöße nach Nummer 3.1 und 3.2.2 ff. (Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen, Auflagen).

Für den Bereich der Kontrollen von Zahlungsanträgen und damit der Verstöße gegen die Förderfähigkeit von Ausgaben nach Nummer 3.2.1 gilt der gesonderte Schwellenwert in Höhe von 10 %. Nicht förderfähige Beträge < 10 % werden nicht mit einer Verwaltungsanktion belegt und damit als geringfügig betrachtet.

f) Wenn die Kommission mit delegiertem Rechtsakt eine Verhängung nicht für angebracht hält:

Für Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen, Auflagen wird die Möglichkeit der Einräumung einer 3-monatigen Nachbesserungspflicht mit befristeter Aussetzung der Förderung eingeräumt. Wenn der Verstoß innerhalb der eingeräumten Frist abgestellt wird, ist keine Verwaltungsanktion auszusprechen.

Beispiel

Saarbrücken, Datum

Aktenvermerk

Betrieb: Jörg Mustermann, Adresse	AS.-Nr.: 10712
Antragsjahr: 2014	
Betr.: Herleitung des Sanktionskoeffizienten	
gem. Artikel 35 VO (EU) Nr. 640/2013 i.R. der ÖKO-Förderung 2016	

Anlass	Das Team des techn. Prüfdienstes meldet aufgrund VOK am – Datum – folgenden Verstoß: bzw. die ÖKO-Kontrollstelle meldet aufgrund Betriebsprüfung am – Datum – folgende Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 30 der VO (EG) Nr. 834/2007:	
Verstoß	Konkrete Beschreibung des Verstoßes	
B E W E R T U N G	Umfang/ Ausmaß	z. B. Einstufung „mittlerer Verstoß“, weil.... Bsp.: mehr als 30 % der Tiere betroffen sind; Kürzungskoeffizient 50 % der AUM-Förderung
	Schwere	z. B. Einstufung „mittlerer Verstoß“, weil.... Bsp.: trotz Unregelmäßigkeit in einem Produktionszweig das Ziel der ökologischen Wirtschaftsweise im Gesamtbetrieb erreicht wird; Kürzungskoeffizient 50 % der AUM-Förderung
	Dauer	z. B. Einstufung „leichter Verstoß“, weil.... Bsp.: der Mangel binnen einem Jahr abgestellt werden kann; Kürzungskoeffizient 30 % der AUM-Förderung
	Häufigkeit	z. B. Einstufung „leichter Verstoß“, weilBsp.: betreffende Unregelmäßigkeit wurde bisher noch nie beanstandet; Kürzungskoeffizient 10 % der AUM-Förderung
Kürzungssatz insgesamt	50 % der AUM-Förderung	

Für die sachliche Richtigkeit:

Richtlinien

228 **Richtlinien
zur Förderung von Investitionen,
Grund und Boden und Mieten
zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze
in Kindertageseinrichtungen
und in der Kindertagespflege sowie
für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen
von Kindertageseinrichtungen
(Richtlinien zum 3. Landesprogramm)**

Vom 20. Oktober 2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (AVO-SBEBG), nach den Regelungen dieser Richtlinien und gemäß den §§ 23, 44 LHO nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Investitionen sowie für kurzfristige und dauerhafte Mieten betreffend den Erhalt und Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte nach § 1 Absatz 2 der AVO-SBEBG), für Ausstattungsinvestitionen in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren sowie für Sanierungsmaßnahmen zur Substanzerhaltung von Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus wird zur Beschleunigung der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen auch der Erwerb von bebaubarem, zweckgeeignetem Grund und Boden, im weiteren Grundstück genannt, einschließlich der unter Nummer 8.4.2 der Richtlinien genannten Kostengruppen 100 und 200 nach DIN 276.2018-12 förderfähig sein.

Dem Auftrag der Inklusion wird dabei Rechnung getragen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen entstehen, die über die bisherigen qualitativen beziehungsweise quantitativen Anforderungen hinausgehen oder von ihnen abweichen.

1.2 Die Definition einer bedarfsgerechten Infrastruktur für Plätze in Kindertageseinrichtungen im Sinne der Richtlinien erfolgt im Rahmen der dreijährigen Entwicklungsplanung, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendhilfeträger) mit dem Ministerium für Bildung und Kultur abstimmen und bei Bedarf jährlich anpassen können.

Der tatsächliche Bedarf ist dabei durch den Jugendhilfeträger detailliert zu begründen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden erforderliche Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Bei allen geförderten Maßnahmen sollen Funktionalität und Effizienz sowie eine zeitnahe Umsetzung angestrebt werden.

Zusätzliche Betreuungsplätze sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Dazu gehören Investitionen für Grundsanierungen, Ersatzneubauten, Neubauten, Ausbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten (Umwandlung von Teilzeit- in Ganztagsplätze und von Betreuungsplätzen für andere Altersgruppen), kurzfristige Anmietungen von Räumlichkeiten in der Regel für die Dauer von bis zu fünf Jahren, dauerhafte Anmietungen bis zu 20 Jahren als Ersatz für eine Investitionsmaßnahme, Erwerb eines Gebäudes und Ausstattungen, soweit diese im Sinne von Satz 1 der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen.

Für Maßnahmen, die zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem jeweils zuständigen Jugendhilfeträger abgestimmt sind, gilt die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt, sofern ein förmlicher Antrag nach Nummer 9.1 der Richtlinien, der sowohl vom Jugendhilfeträger als auch vom Antragsteller unterschrieben wurde und für den die prüffähigen Unterlagen nach Nummer 9.4 der Richtlinien im Ministerium für Bildung und Kultur vorgelegt werden, gestellt wurde. Für die Anmietung von Räumlichkeiten nach Nummer 2.1 der Richtlinien gilt – nach Eingang eines Förderantrags – der Abschluss eines Mietvertrages als Maßnahmenbeginn.

2.2 Gefördert werden notwendige substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen (siehe Nummer 7 der Richtlinien).

2.3 Gefördert wird der Kauf von geeigneten, das heißt bebaubaren und zweckgeeigneten Grundstücken einschließlich der unter Nummer 8.4.2 der Richtlinien genannten Kostengruppen nach DIN 276.2018-12 sowie Nebenkosten (siehe Nummer 8 der Richtlinien), soweit diese im Sinne von Nummer 2.1 Satz 1 der Richtlinien der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen.

2.4 Im Bereich der Kindertagespflege werden Ausstattungsinvestitionen gefördert, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen; bauliche Maßnahmen und Anmietungen von Räumen werden nicht gefördert.

- 2.5 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinien unter Berücksichtigung der regionalen Bedarfe an Betreuungsplätzen.
- 2.6 Im Bereich der Kindertageseinrichtungen beträgt die Zweckbindungsfrist für Baumaßnahmen 20 Jahre und für Anmietung von Räumlichkeiten für die Länge der Mietdauer sowie für Ausstattungsinvestitionen fünf Jahre beziehungsweise zwei Jahre für bewegliche Gegenstände mit einem Wert unter 800 Euro. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung sind die Zuwendungen anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. In Absprache mit den Zuwendungsgebern, dem Jugendhilfeträger und dem Ministerium für Bildung und Kultur als überörtlichem Träger der Jugendhilfe im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege kann unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten eine Nutzung der geförderten Räumlichkeiten je nach Bedarf sowohl durch unter Dreijährige als auch durch über Dreijährige erfolgen.

Im Bereich der Kindertagespflege hat sich die Kindertagespflegeperson im Falle einer Zuwendung nach Nummer 2.4 und 6.13 der Richtlinien zu verpflichten, mindestens drei Jahre als Kindertagespflegeperson für Kinder unter drei Jahren zu arbeiten beziehungsweise dem örtlich zuständigen Jugendamt zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen. Der Anstellungsträger, der Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis beschäftigt, hat sich im Falle einer Zuwendung nach Nummer 2.4 und 6.13 der Richtlinien zu verpflichten, seine Großtagespflegestelle zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren mindestens drei Jahre aufrechtzuerhalten. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung nach Satz 1 oder Satz 2 ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen.

2.7 Begriffsbestimmung

2.7.1 Grundsanieierung oder Ersatzneubauten, substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen

Bestehende Kindertageseinrichtungen werden durch Grundsanieierung zur Verbesserung der Substanz, Funktionalität und Effizienz von Bestandsgebäuden oder durch Errichtung von Ersatzneubauten gesichert. Diese Fälle treten ein, wenn die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Gebäudes beendet ist

oder gesetzliche Rahmenbedingungen geändert werden. Der bauliche Aufwand übersteigt deutlich den Umfang von substanzerhaltenden Sanierungsmaßnahmen.

Substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen sind solche, die lediglich einzelne Bauteile oder technische Anlagen betreffen, deren technische Lebensdauer abgelaufen ist. Substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen dienen der Erhaltung der Gebäudesubstanz, dem Schutz von Personen oder der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit, ohne dass sie zu einer Veränderung des Raumprogramms oder der Zahl der Betreuungsplätze führen.

2.7.2 Neubau, Ausbau und Erweiterungsbau

Zur Schaffung von Krippen-, Kindergarten- und/oder Hortplätzen entsteht ein neues Gebäude oder ein bestehendes Gebäude wird ausgebaut oder erweitert.

2.7.3 Umbau

Am bestehenden Gebäude einer Kindertageseinrichtung werden zur Schaffung zusätzlicher Krippen-, Kindergarten- und/oder Hortplätze notwendige bauliche Veränderungen vorgenommen.

2.7.4 Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu Maßnahmen nach Nummer 2.7.1 bis 2.7.3 der Richtlinien

Bauliche Maßnahmen, die dazu notwendig sind, damit ein bestehendes Gebäude barrierefrei erreicht und zweckentsprechend genutzt werden kann.

2.7.5 Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung im Rahmen der Grundsanieierung

Bauliche Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Schaffung eines angemessenen Raumprogramms.

2.7.6 Geeignete Grundstücke sind solche, die hinsichtlich Lage – unter anderem soll in der Regel für das Grundstück bereits ein Bebauungsplan vorliegen –, Größe, Zuschnitt und sonstiger Eigenschaften nach Maßgabe des Zwecks und örtlichen Bedarfs für eine entsprechende beschleunigte Baumaßnahme geeignet sind.

2.7.7 Kurzfristige Mieten

Aufwendungen für Kaltmieten zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung aufgrund eines nur befristeten Bedarfs oder zur Überbrückung für den Zeit-

raum bis zum Abschluss einer Investitionsmaßnahme des Trägers zur Deckung des bestehenden Raumbedarfs, die als Betriebskosten auf höchstens fünf Jahre befristet gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Förderung maximal ein Jahr über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus gewährt werden. Energie- und sonstige Nebenkosten sind nicht förderfähig.

2.7.8 Dauerhafte Mieten

Mietkosten, die der Träger aufgrund eines Mietvertrages für das zum Betrieb der Einrichtung gemietete Gebäude als Ersatz für eine Investitionsmaßnahme zu leisten hat. Dabei ist die Höhe der Gesamtfördersumme bei einer möglichen Mietdauer nach Nummer 2.1 der Richtlinien auf die für eine vergleichbare förderfähige Investitionsmaßnahme übliche Gesamtförderung begrenzt und geht nicht über die tatsächlichen Gesamtmietkosten laut Mietvertrag hinaus.

2.7.9 Ausstattungen

Hierzu gehören alle beweglichen beziehungsweise nicht fest installierten Gegenstände, die zur Ingebrauchnahme, zur allgemeinen Benutzung oder zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes erforderlich sind und dem Wohl der Kinder dienen.

3. Ziele der Förderung und Indikatoren

Die Förderung des Ausbaus einer bedarfsgerechten Infrastruktur nach Nummer 1.1 der Richtlinien stellt eine dauerhafte Aufgabe im Sinne der Daseinsvorsorge dar. Ausgehend von Veränderungen im Bereich der demografischen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung wird deutlich, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt – etwa durch eine längere Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Krippe – steigt. Zudem bedingt der gestiegene Bedarf an Ganztagsbetreuung im Kindergartenbereich ein erhöhtes Angebot der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich, das auch durch zusätzliche Hortplätze bereitgestellt werden soll.

Durch die Förderung von geeigneten Grundstücken soll der Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen beschleunigt werden und gleichzeitig eine Entlastung der (Bau-)Träger von Kindertageseinrichtungen erfolgen.

3.1 Indikator für den Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur ist für neu entstehende Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen die Anzahl der mit der Förderung ent-

standenen zusätzlichen Betreuungsplätze (Sollwert 2 270). Soweit sich die Förderung unter Berücksichtigung des in Nummer 2.1 der Richtlinien bestimmten Gegenstandes auf Baumaßnahmen bezieht, die bestehende ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallende Betreuungsplätze ersetzen, ist Indikator die Sicherung der bestehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen und die Erhöhung der Ganztagsplätze im Kindergartenbereich (Sollwert gesicherte Angebotsstrukturen 2 000).

3.2 Indikator für die Förderung substanzerhaltender Sanierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen ist die Fortführung der bestehenden Angebotsstruktur der Kindertageseinrichtung (Anzahl der gesicherten Betreuungsplätze, Sollwert 3 000).

3.3 Indikator für die Förderung von geeigneten Grundstücken zum beschleunigten Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen ist die Anzahl der geförderten Grundstücke (Sollwert 14). Hierdurch sinken die Gesamtkosten für alle Kostenträger und die Gesamtmaßnahme bleibt günstiger.

3.4 Indikator für den Bereich der Kindertagespflege ist die Anzahl der zusätzlichen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Sollwert 1 200).

4. Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen zu Investitionen nach Nummer 2.1 bis 2.3 der Richtlinien können Träger von Kindertageseinrichtungen für Kinder nach § 2 Absatz 3 Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz sein. Hierzu gehören die Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Gebietskörperschaften sowie andere Träger von Kindertageseinrichtungen, soweit diese über eine Anerkennung des örtlich zuständigen Jugendamtes verfügen. Empfänger von Zuwendungen können auch Gesellschaften des privaten Rechts sein, an denen das Land oder die Kommune mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und deren Gegenstand die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ist, soweit sie zugunsten oder im Auftrag eines der vorgenannten Träger von Tageseinrichtungen für Kinder tätig werden. Darüber hinaus können Empfänger von Zuwendungen Investoren sein, sofern deren Investitionen die Voraussetzungen des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 der Richtlinien erfüllen.

Empfänger von Zuwendungen für Ausstattungsinvestitionen nach Nummer 2.4 der Richtlinien (Kindertagespflege) können Personen sein, die im Besitz einer mindestens noch drei Jahre gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind. Ein Anstellungsträger, der Kindertagespflegepersonen

im Angestelltenverhältnis beschäftigt (sogenannte Großtagespflegestellen), kann Empfänger von Zuwendungen für Ausstattungsinvestitionen nach Nummer 2.4 der Richtlinien (Kindertagespflege) sein, wenn er ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 3 SGB VIII, ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine kommunale Gebietskörperschaft oder ein von dem örtlich zuständigen Jugendamt anerkannter Träger ist.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Es werden Mittel für Investitionsvorhaben nach Nummer 2.1 bis 2.3 der Richtlinien zur Verfügung gestellt, die den Förderzweck und die Voraussetzungen nach Nummer 1 und 3 der Richtlinien erfüllen. Dabei müssen nach diesen Richtlinien geförderte Maßnahmen am Kindeswohl orientiert sein und gewährleisten, dass die notwendige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch das Ministerium für Bildung und Kultur als überörtlicher Träger der Jugendhilfe im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege ohne weitere Auflagen im Hinblick auf die bauliche Situation der Einrichtung erteilt werden kann.
- 5.2 Eine Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.3 der Richtlinien setzt voraus, dass die Investitionsvorhaben in der zwischen den Jugendhilfeträgern und dem Ministerium für Bildung und Kultur abgestimmten Entwicklungsplanung enthalten sind. Diese kann bei Bedarf aktualisiert werden (siehe Nummer 1.2 der Richtlinien).
- 5.3 Eine Förderung nach Nummer 2.4 der Richtlinien (Kindertagespflege) an eine Kindertagespflegeperson oder an einen Anstellungsträger setzt voraus, dass der Jugendhilfeträger einen Bedarf für die jeweiligen Betreuungsplätze bestätigt und der Kindertagespflegeperson hierzu beziehungsweise den beim Anstellungsträger beschäftigten Kindertagespflegepersonen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erteilt hat.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung zu Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinien

Insbesondere zu folgenden Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinien werden folgende Zuwendungen gewährt:

- 6.1 Die Zuwendung zu Investitionen nach Nummer 2.1 der Richtlinien wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- 6.2 Der Anteil des Landes zu den nach Nummer 2.1 der Richtlinien erforderlichen Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen, beträgt

40 Prozent der erforderlichen zuwendungsfähigen Kosten.

- 6.3 Der Anteil des Landes zu den nach Nummer 2.7.8 der Richtlinien erforderlichen dauerhaften Mietkosten, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen, beträgt 40 Prozent der erforderlichen zuwendungsfähigen Kosten einer vergleichbaren Investitionsmaßnahme.
 - 6.3.1 Dabei können zusätzlich zu den Mietkosten Investitionen gefördert werden, die der Herrichtung zu einer Kindertageseinrichtung (Kostengruppen 200 bis 700) als begleitende Maßnahme dienen.
 - 6.3.2 Insgesamt darf die Förderung von Mieten einschließlich der notwendigen Förderungen nach Nummer 6.3.1 der Richtlinien die Förderung der Gesamtkosten vergleichbarer Maßnahmen nach Nummer 6.2 der Richtlinien nicht übersteigen.
- 6.4 Die restliche Finanzierung bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinien von 60 Prozent ist zwischen dem Träger der Maßnahme und den sonstigen Zuwendungsgebern abzustimmen, um die Gesamtfinanzierung zu sichern.
- 6.5 Die Zuwendungsfähigkeit der Investitionskosten sowie der Mietkosten nach Nummer 2.1 der Richtlinien richtet sich grundsätzlich nach dem Saarländischen Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen und den nicht zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276, zu finden auf dem Bildungsserver des Saarlandes (Link auf der letzten Seite). Ausnahmen hiervon sind in den Richtlinien definiert.
- 6.6 Die Förderung der Ausstattung (Kostengruppe 600) erfolgt maximal in Höhe der durch die Bewilligungsbehörde festgelegten Pauschalbeträge.
- 6.7 Die Kosten für die Außenanlagen (Kostengruppe 500) sind im Umfang von in der Regel 11 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300 und 400) förderfähig.
- 6.8 Das Land gewährt dem Träger für Maßnahmen nach Nummer 2.7.7 der Richtlinien zur kurzfristigen Anmietung von Räumen zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent zu den Kosten für die Kaltmiete in Anlehnung an die ortsübliche Vergleichsmiete. Die restliche Finanzierung von 60 Prozent ist zwischen dem Träger der Maßnahme und den sonstigen Zuwendungsgebern abzustimmen, um die Gesamtfinanzierung zu sichern.

- 6.9 Aufgrund der besonderen technischen Anforderungen ist die fachlich zuständige staatliche Verwaltung gemäß Nummer 6.2 VV/ Nummer 6.2.1 VV-P-GK zu beteiligen (baufachliche Beteiligung), wenn die für eine Gesamtmaßnahme vorgesehenen Zuwendungen vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 750 000 Euro übersteigen.
- 6.10 Für alle Bauinvestitionen, die Einfluss auf die Platzstruktur und die Schaffung eines angemessenen Raumprogramms einer Einrichtung nach dem Saarländischen Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen haben (Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen), ist die baufachliche Beratung durch das Ministerium für Bildung und Kultur ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Entwicklungsplanung der örtlichen Jugendhilfeträger obligatorisch.
- 6.11 Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen werden Baunebenkosten (Kostengruppe 700) in der Regel bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Bauwerk und Außengelände (Kostengruppen 300, 400 und 500) anerkannt.
- 6.12 Mehrkosten für Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinien können nur im Ausnahmefall und nur auf Basis einer detaillierten Begründung gefördert werden. Mehrkosten, die aufgrund einer ungenügenden planerischen Vorbereitung der Maßnahme entstehen, sind nicht förderfähig. Für Mehrkosten gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als erteilt, wenn diese mit dem Antrag zur Anerkennung von Mehrkosten, zu finden auf dem Bildungsserver des Saarlandes (Link auf der letzten Seite), vor deren Umsetzung beim Ministerium für Bildung und Kultur beantragt werden.
- 6.13 Investitionen für die Erstausrüstung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege nach Nummer 2.4 der Richtlinien werden mit einer Pauschale von 600 Euro pro Betreuungsplatz gefördert. Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und ist bei Kindertagespflegepersonen auf maximal fünf und bei Großtagespflegestellen auf maximal zehn Plätze für Kinder unter drei Jahren begrenzt.

7. Art, Umfang und Höhe der Förderung substanzerhaltender Sanierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 der Richtlinien

Insbesondere zu folgenden substanzerhaltenden Sanierungsmaßnahmen nach Nummer 2.7.1 der Richtlinien werden Zuwendungen gewährt:

- 7.1 a) Sanierung der Gebäudehülle (Dach, Fassade, Fenster, Außentüren) zur Verbesserung der Substanz, Funktionalität und Effizienz, insbesondere der haustechnischen Installation einschließlich Sanitärausstattung und fest eingebauter Küchen.
b) Sanierung oder Erneuerung der Umzäunung des Außengeländes.
- 7.2 Maßnahmen des baulichen und technischen Brandschutzes sowie die Herstellung von Rettungswegen.
- 7.3 Maßnahmen zur Beseitigung von Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen zur Gesundheitsprävention (z. B. Klima- und Lüftungsgeräte, Sonnenschutz).
- 7.4 Das Ministerium für Bildung und Kultur gewährt zu den von ihm anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten der substanzerhaltenden Sanierungsmaßnahme im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent, soweit diese nicht durch andere öffentliche Zuschüsse gedeckt sind. Zuwendungsfähige Baunebenkosten (Kostengruppe 700) werden in der Regel auf 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Bauwerk und Außengelände (Kostengruppen 300, 400 und 500) begrenzt.
- 7.5 Aufgrund der besonderen technischen Anforderungen ist die fachlich zuständige staatliche Verwaltung gemäß Nummer 6.2 VV/ Nummer 6.2.1 VV-P-GK zu beteiligen (baufachliche Beteiligung), wenn die für eine Gesamtmaßnahme vorgesehenen Zuwendungen vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 375 000 Euro übersteigen.
- 7.6 Die Bagatellgrenze für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen wird in der Regel auf eine Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Bruttokosten von 3 000 Euro festgesetzt. Unterhalb dieses Betrages findet keine Förderung statt. Zum Überschreiten der Bagatellgrenze können mehrere Teilmaßnahmen zusammengefasst werden.
- 7.7 Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich als erteilt, sofern ein förmlicher Antrag nach Nummer 9.2 der Richtlinien sowie die einzureichenden Unterlagen nach Nummer 9.4 der Richtlinien vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann der vorzeitige Maßnahmenbeginn ohne das Erfordernis eines förmlichen Antrages und der einzureichenden Unterlagen wegen der außerordentlichen Dringlichkeit der Maßnahme aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die die Zuwendungsnehmenden nicht verursacht haben und nicht voraussehen konnten, genehmigt werden.

8. Art, Umfang und Höhe der Förderung von geeigneten Grundstücken nach Nummer 2.3 der Richtlinien

Es werden Mittel für den Kauf von geeigneten Grundstücken nach Nummer 2.3 der Richtlinien zur Verfügung gestellt, die den Förderzweck und die Voraussetzungen nach Nummer 1 und 3 der Richtlinien erfüllen.

- 8.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- 8.2 Der Anteil des Landes zu der gewährten Zuwendung beträgt 40 Prozent der erforderlichen zuwendungsfähigen Kosten. Die restliche Finanzierung von 60 Prozent ist zwischen dem Träger der Maßnahme und den sonstigen Zuwendungsgebern abzustimmen, um die Gesamtfinanzierung zu sichern.
- 8.3 Die Förderung ist mit der Auflage verknüpft, auf dem erworbenen Grundstück eine Kindertageseinrichtung zu errichten beziehungsweise eine bestehende Kindertageseinrichtung zu sichern oder zu erweitern.
- 8.4 Die Zuwendung bemisst sich nach
 - 8.4.1 dem tatsächlich aufgewendeten Kaufpreis sowie den Nebenkosten nach aktueller DIN 276.2018-12, höchstens jedoch nach dem Wert des Grundstücks aufgrund des jeweils gültigen Bodenrichtwertes
 - 8.4.2 nach folgenden Kostengruppen der Kostengruppen 100 und 200
 - 110 Grundstückswert (alle)
 - 120 Grundstücksnebenkosten (alle)
 - 121 Vermessungsgebühren
 - 122 Gerichtsgebühren
 - 123 Notariatsgebühren
 - 124 Maklerprovisionen
 - 125 Grunderwerbsteuer
 - 126 Wertermittlungen, Untersuchungen
 - 127 Genehmigungsgebühren
 - 128 Bodenordnung, Grenzregulierung
 - 129 Grundstücksnebenkosten, Sonstiges
 - 130 Freimachen (alle)
 - 131 Abfindungen
 - 132 Ablösen dinglicher Rechte
 - 139 Freimachen, Sonstiges
 - 220 Öffentliche Erschließung (alle)

8.5 Fristen

8.5.1 Als Fristbeginn gilt für den Erwerb von geeigneten Grundstücken der Übergang des Eigentums am Grundstück aufgrund der Eintragung im jeweiligen Grundbuch.

8.5.2 Für die Festsetzung der endgültigen Zuwendung der Förderung von geeigneten Grundstücken müssen die Baumaßnahmen in der Regel bis 31. Dezember 2027 abgeschlossen und die Kinderbetreuungsplätze entstanden sein. Dies ist in der Regel durch die Vorlage einer Baufertigstellungsanzeige und einer gültigen Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung bis zum 31. Dezember 2027 durch die Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

8.6 Das Grundstück muss unmittelbar zur Schaffung oder Sicherung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen dienen.

8.7 Die Zweckbindungsfrist des Grundstücks ist unbefristet zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.

8.7.1 Die Sicherung des geförderten Grundstücks wird aufgrund der Bestimmungen von Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO geregelt.

— Danach ist der Vorbehalt des dinglichen Rechts am Grundstück zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruchs für Träger der freien Jugendhilfe sowie für Investoren nach Nummer 4 der Richtlinien im Grundbuch einzutragen.

— Bei Gebietskörperschaften und bei sonstigen nicht insolvenzfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht.

8.7.2 Aufgrund des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann das geförderte Grundstück nach 20 Jahren unter dem Vorbehalt des vereinbarten Vorkaufsrechts verkauft werden. Dabei ist zur Ausübung des Vorkaufsrechts zwingend folgende Reihenfolge einzuhalten:

— Erste vorkaufsberechtigte Instanz sind die jeweiligen Sitzgemeinden, in deren jeweiligem Zuständigkeitsgebiet die Kindertageseinrichtungen betrieben werden.

- Zweite vorkaufsberechtigte Instanz sind die jeweiligen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken in ihrem bzw. seinem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet.
 - Dritte vorkaufsberechtigte Instanz ist das Land.
- 8.7.3 Bei Ausübung des Vorkaufsrechts wird der Kaufpreis des Grundstücks zum Zeitpunkt der Förderung einschließlich der aktuellen Inflationsrate zugrunde gelegt; der jeweilige Förderbetrag der Sitzgemeinden oder des jeweiligen Landkreises beziehungsweise des Regionalverbandes Saarbrücken oder des Landes ist abzuziehen.
- 8.7.4 Soweit das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, sollen die Betreuungsplätze in der Regel erhalten bleiben. Sollte dies nicht möglich oder nötig sein, kann das Grundstück alternativ zugunsten von Zwecken der allgemeinen Daseinsvorsorge im Wege einer Umwidmung genutzt werden, sofern alle an der Finanzierung des Grundstücks beteiligten vorkaufsberechtigten Kostenträger nach Nummer 8.7.2 der Richtlinien dies einvernehmlich beschließen. Zur Genehmigung der Umwidmung muss das Einvernehmen zwischen der Sitzgemeinde, dem zuständigen Jugendhilfeträger und dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe hergestellt werden.
- 8.7.5 Sollte keiner der Vorkaufsberechtigten nach Nummer 8.7.2 der Richtlinien von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machen, ist spätestens nach 30 Jahren gemeinsam und einvernehmlich von den Vorkaufsberechtigten über den weiteren Umgang mit dem Grundstück zu entscheiden.

9. Beantragung

- 9.1 Die Fördermittel für Investitionen, kurzfristige und dauerhafte Mieten sowie für den Erwerb von geeigneten Grundstücken nach Nummer 2.3 der Richtlinien sind von den unter Nummer 4 der Richtlinien genannten Zuwendungsempfängern mit Zustimmung des jeweiligen Jugendhilfeträgers, belegt durch dessen Unterschrift, zu beantragen. Dazu ist der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu Investitionskosten (inkl. Grundstück sowie dauerhaften und kurzfristigen Mietkostenzuschusses), zu finden auf dem Bildungsserver des Saarlandes (Link auf der letzten Seite), vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller antragsbegründenden Unterlagen nach Nummer 9.4 der Richtlinien an das Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, zu richten.
- 9.2 Die Fördermittel für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 der Richtlinien sind von den unter Nummer 4 der Richtlinien genannten Zuwendungsempfängern mit Zustimmung des jeweiligen Jugendhilfeträgers, belegt durch dessen Unterschrift, zu beantragen. Dazu ist der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur substanzerhaltenden Sanierung, zu finden auf dem Bildungsserver des Saarlandes (Link auf der letzten Seite), vollständig ausgefüllt unter Beifügung der antragsbegründenden Unterlagen nach Nummer 9.4 der Richtlinien in einfacher Ausfertigung an das Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, zu richten.
- 9.3 Die Fördermittel zu Nummer 2.4 der Richtlinien für Kindertagespflegeplätze sind mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu Ausstattungsinvestitionen in der Kindertagespflege, zu finden auf dem Bildungsserver des Saarlandes (Link auf der letzten Seite), beim Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, zu beantragen. Fördermittel zu Nummer 2.4 der Richtlinien für Kindertagespflegeplätze sind von Großtagespflegestellen mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu Ausstattungsinvestitionen in der Kindertagespflege für eine Großtagespflegestelle, zu finden auf dem Bildungsserver des Saarlandes (Link auf der letzten Seite), beim Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, zu beantragen.
- 9.4 Dem vollständigen Förderantrag nach Nummer 9.1 und 9.2 der Richtlinien müssen – unbeschadet der VV/VV-P-GK Nummer 6 zu § 44 LHO – folgende Unterlagen beigelegt werden:
- 9.4.1 Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 375 000 Euro:
- Erläuterungsbericht, Kostenermittlung nach DIN 276 oder anhand von Angeboten, Übersichtspläne M 1 : 100 oder Skizzen mit Maß- und Flächenangaben, gegebenenfalls Fotos und Fachplanungen.
- 9.4.2 Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 375 000 Euro:
- Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau), bestehend aus Erläuterungsbericht, Kostenermittlung nach DIN 276 (bis zur 3. Gliederungsebene), Flächenermittlung nach DIN 277, Entwurfspläne nach Leistungsphase 3 HOAI (einschließlich Außenspielgelände) und Fachplanungen in Papierform und digital.

9.4.3 Bei der Förderung von geeigneten Grundstücken:

- Katasterplan mit Markierung und Benennung der Parzellen, Bodenrichtwert
- Größenangaben, Grundbuchauszug
- Kostenaufstellung für Grundstücks- und Grundstücksnebenkosten

10. Verfahren

10.1 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur.

10.2 Mittelabruf und Auszahlung

Die Fördermittel für Investitionen nach Nummer 2.1 und 2.2 der Richtlinien, mit Ausnahme für kurzfristige Mieten nach Nummer 2.7.7 der Richtlinien und dauerhafte Mieten nach Nummer 2.7.8 der Richtlinien sind bedarfsgerecht, nach Baufortschritt auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben und nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln bis zu einer Höhe von 95 Prozent des Zuwendungsbetrages abzurufen und zu bewirtschaften.

Die Fördermittel für kurzfristige Mieten nach Nummer 2.7.7 der Richtlinien und für dauerhafte Mieten nach Nummer 2.7.8 der Richtlinien werden für den Bewilligungszeitraum ohne Mittelabruf in Raten ausgezahlt.

Die Fördermittel nach Nummer 2.4 der Richtlinien werden abweichend von Nummer 7.2 VV und Nummer 7.4 VV zu § 44 LHO/ Nummer 7.2 VV-P-GK und Nummer 7.3 VV-P-GK zu § 44 LHO bis zu einer Höhe von 95 Prozent des Zuwendungsbetrages ausgezahlt.

10.3 Nachweis der Mittelverwendung

Die Zuwendungsempfänger übersenden dem Ministerium für Bildung und Kultur unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Musters innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Investitionsvorhabens einen Sachbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, gefördertes Gesamtvolumen, Höhe der bereitgestellten und verausgabten Mittel, Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze), einen zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen sowie die Versicherung, dass alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden. Das vorgenannte Ministerium kann ergänzende Angaben und Belege anfordern, soweit diese zur Überprüfung erforderlich sind.

Die Verwendung von Fördermitteln zu kurzfristigen und dauerhaften Mieten ist jährlich nachzuweisen.

10.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden, sowie die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten die Richtlinien zur Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen (Richtlinien zum 2. Landesprogramm ab 2019) vom 19. November 2019 (Amtsbl. I S. 1000) außer Kraft.

Für Maßnahmen, die nach den Richtlinien zum 2. Landesprogramm ab 2019 beschieden wurden und zu denen das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin diese Richtlinien anzuwenden.

<https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/fruehkindliche-bildung/service/links-zum-thema/links-zum-thema.html>

Kurz-URL: <https://t1p.de/7adx0>

Saarbrücken, den 20. Oktober 2023

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Verwaltungsvorschriften

229 **Verwaltungsvorschrift
zur Änderung von Verwaltungsvorschriften
auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung**

Vom 24. Oktober 2023

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften über Zuwendungen zur Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsbestimmungen – WFB 2016) vom 24. Januar 2017 (Amtsbl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1506), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3.4.2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei der Bildung selbst genutzten Wohneigentums wird nur Wohnraum gefördert, dessen Wohnfläche 180 m² nicht überschreitet. In Zweifamilienhäusern darf die Gesamtwohnfläche 260 m² nicht überschreiten und keine der Wohnungen größer als 180 m² sein.“

2. Nummer 3.4.3 wird wie folgt gefasst:

„Mietwohnraum wird nur unter Zugrundelegung folgender Vorgaben gefördert:

Für Haushalt mit	maximale Wohnfläche	Mindestraumzahl
1 Person	50 m ²	1 Zimmer, Küche, Nebenräume
2 Personen	65 m ²	2 Zimmer, Küche, Nebenräume
3 Personen	80 m ²	3 Zimmer, Küche, Nebenräume
4 Personen	95 m ²	4 Zimmer, Küche, Nebenräume

Eine Überschreitung dieser Wohnflächengrenzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bis maximal 5% der Wohnungsgröße zulässig.

Soweit Wohnungen für Haushalte mit mehr als vier Personen geschaffen werden sollen, erhöht sich die Wohnflächengrenze je Zimmer bzw. Person um weitere 15 m².

Eine Überschreitung der vorgenannten Wohnflächen ist um bis zu 15 m² zulässig, wenn eine Wohnung barrierefrei geplant wird.

Wohnungen unter 30 m² Wohnfläche werden nicht gefördert.“

3. In Nummer 3.8.1 Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
4. In Nummer 8 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms (Programmvorschriften 2016) vom 24. Januar 2017 (Amtsbl. I S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1506), werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.3.6 wird folgende Nummer 1.3.7 eingefügt:

„Ziel ist die Förderung des Wohnungsbaus zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung von Mietwohnraum und bei der Bildung selbst genutzten Wohneigentums. Indikator-Sollwerte für das mit der Förderung verfolgte Ziel sind

- die Anzahl der geschaffenen Wohneinheiten (Effektivitäts-Indikator; Sollwert: 54 Wohnplätze),
- die Kosten je geschaffene Wohneinheit (Effizienz-Indikator; Sollwert: 92.593 Euro).“

2. In Nummer 2.3.2 wird die Angabe „800 Euro“ durch die Angabe „1.200 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 2.4.2 wird die Angabe „700 Euro“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 2.6.5 wird die Angabe „60.000 Euro“ durch die Angabe „70.000 Euro“ ersetzt.
5. Nummer 2.7.2 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„die Bewohnbarkeit ist durch eine Person, die zur Erstellung von Bauvorlagen berechtigt ist (Architekt, Innenarchitekt, Hochbauingenieur), oder einen sonstigen fachkundigen Dritten nachzuweisen; der Nachweis kann auch mittels Beleihungswertgutachten einer Bank erbracht werden.“
6. In Nummer 2.7.3 Satz 1 wird die Angabe „800 Euro“ durch die Angabe „1.200 Euro“ ersetzt.
7. Nummer 2.8.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Person, die zur Erstellung von Bauvorlagen berechtigt ist (Architekt, Innenarchitekt, Hochbauingenieur), oder einen sonstigen fachkundigen Dritten nachzuweisen; der Nachweis kann auch mittels Beleihungswertgutachten einer Bank erbracht werden.“
8. In Nummer 2.8.3 Satz 1 wird die Angabe „35.000 Euro“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
9. In Nummer 3.1.2 wird die Angabe „1.000 Euro“ durch die Angabe „1.300 Euro“ ersetzt.
10. In Nummer 3.2.2 wird die Angabe „850 Euro“ durch die Angabe „1.150 Euro“ ersetzt.
11. Nummer 3.3.7 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Nr. 1.3.4 Satz 1 und 3 wird ein Darlehen in Höhe von maximal 80 vom Hundert der förderbaren Kosten (Nr. 3.3.8), höchstens jedoch 80.000 Euro, bewilligt.

Das Darlehen kann durch die Gewährung eines Tilgungszuschusses ergänzt werden. Die Bewilligung des Tilgungszuschusses setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger sich einer Verlängerung der Belegungs- und Mietbindungen (Nr. 4.1.3, Nr. 4.2.1) um 10 Jahre auf insgesamt 20 Jahre unterwirft. Der Tilgungszuschuss beträgt 25 vom Hundert des voll ausgezahlten Förderdarlehens

und wird im Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung des Förderdarlehens von diesem abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen werden von dem in dieser Weise reduzierten Förderdarlehen berechnet. Der Antrag auf Gewährung des Tilgungszuschusses ist zusammen mit dem Förderantrag zu stellen. In der Förderzusage über die Bewilligung des Förderdarlehens wird der Tilgungszuschuss der Höhe nach vorläufig festgesetzt. Für die abschließende Ermittlung des Tilgungszuschusses ist die Höhe des Förderdarlehens zum Zeitpunkt der Vollauszahlung maßgeblich. Bei einer vorzeitigen Beendigung der wohnungsrechtlichen Bindungen oder einer Kündigung des Förderdarlehens ist der gewährte Tilgungszuschuss zeitanteilig im Verhältnis zur Dauer der zweckentsprechenden Verwendung des geförderten Wohnraums zu erstatten. Ist zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der wohnungsrechtlichen Bindungen oder der Kündigung des Förderdarlehens die Mindestdauer der wohnungsrechtlichen Bindungen nach Nr. 4.1.3 und 4.2.1 nicht erreicht, ist der gewährte Tilgungszuschuss in voller Höhe zu erstatten.“

12. Nummer 3.3.8.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erneuerung einer Heizanlage stellt nur dann eine förderfähige Maßnahme dar, wenn die neue Heizanlage mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien betrieben werden kann.“

13. Nummer 3.3.9 wird wie folgt gefasst:

„Sollen vorhandene Wohnungen durch bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren an die Belange älterer oder behinderter Menschen angepasst werden, so sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit der DIN 18040-2 mit Ausnahme der Kennzeichnung „R“ einzuhalten.

Die zu fördernden Wohnungen dürfen zum Zeitpunkt der Förderung nicht vermietet sein. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung an einen Haushalt mit einem älteren oder behinderten Menschen im Sinne der Nr. 4.1.4 Satz 4 vermietet ist. In diesem Fall bleibt das bestehende Mietverhältnis unberührt.

Erfüllen die zu fördernden Wohnungen, einschließlich ihrer Zugänge, die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen im Sinne der DIN 18040-2 mit den Anforderungen der Kennzeichnung „R“, können abweichend von Nr. 3.3.7 als Höchstbetrag der Förderung je Wohnung höchstens 90.000 Euro als Darlehen bewilligt werden.“

14. Nummer 4.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Die geförderten Mietwohnungen unterliegen ab Bezugsfertigstellung bzw. ab Abschluss der Modernisierungsarbeiten einer Mietbindung von 10 Jahren.

Während der Dauer der Mietbindung darf die Eingangsmiete je Quadratmeter Wohnfläche und Mo-

nat bei Maßnahmen im Sinne der Nr. 3.1 und 3.2 höchstens 6,20 Euro betragen. Bei Maßnahmen im Sinne der Nr. 3.3 beträgt die höchstzulässige Miete 5,90 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Monat.

Für Wohnungen, die barrierefrei im Sinne der DIN 18040-2 mit Ausnahme der Kennzeichnung „R“ errichtet werden, erhöhen sich die vorstehenden Mietobergrenzen um 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Monat. Bei Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind („R-Standard“ im Sinne der DIN 18040-2), erhöhen sich die vorstehenden Mietobergrenzen um 1 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Monat. Werden bei der Modernisierung von Mietwohnraum zugleich Maßnahmen durchgeführt, die nachweislich zur Einsparung von Heizkosten beitragen, erhöhen sich die Mietobergrenzen um 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Monat.“

15. In Nummer 7.1 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.

16. Nummer 3 der Anlage 1 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Wohnraumförderung (NBest-WoRaum) wird wie folgt gefasst:

„3. Vergabe von Aufträgen; Tariftreueerklärung

3.1 Förderempfänger, die nicht öffentliche Auftraggeber im Sinne von Teil 4 Kapitel 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind, sind nicht verpflichtet, die Vorschriften bzgl. der öffentlichen Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Dienstleistungen anzuwenden. Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 der ANBest-P der VV zu § 44 LHO finden keine Anwendung. Für Gebietskörperschaften gilt Nr. 3 der ANBest-P-GK der VV zu § 44 LHO.

3.2 Werden mit der Zuwendung Mietwohnungen, die von einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Teil 4 Kapitel 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hergestellt werden, gefördert, so hat der öffentliche Auftraggeber der Bewilligungsstelle die nach dem Gesetz über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen im Saarland vom 21. Dezember 2021 (Amtsbl. I 2688) bei der Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungen jeweils einschlägigen Tariftreueerklärungen vorzulegen. Die Erklärungen sind spätestens mit der Schlussabrechnungsanzeige vorzulegen.“

17. Der Anhang zu Nummer 3.3.9 (Anforderungen an Maßnahmen zur Förderung der barriere reduzierten Herrichtung von Mietwohnungen) wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Verwaltungsvorschriften zur Sicherung der Belegungsbindung (Sicherungsbestimmungen) vom 24. Januar 2017 (Amtsbl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1506), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1.1 wird wie folgt gefasst:

„In dem Wohnberechtigungsschein ist die für den Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen maßgebliche Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder nach der Wohnfläche anzugeben. Als maßgeblich werden folgende Wohnungsgrößen bestimmt:

Für einen Haushalt mit

- 1 Person bis zu 50 m² Wohnfläche,
- 2 Personen bis zu 65 m² Wohnfläche oder 2 Wohnräume,
- 3 Personen bis zu 80 m² Wohnfläche oder 3 Wohnräume,
- 4 Personen bis zu 95 m² Wohnfläche oder 4 Wohnräume.

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die maßgebliche Wohnungsgröße um 15 m² oder einen Wohnraum.

Für einen Haushalt mit einem älteren Menschen werden folgende Wohnungsgrößen bestimmt:

- 1 Person bis zu 65 m² Wohnfläche oder 2 Wohnräume,
- 2 Personen bis zu 80 m² Wohnfläche oder 3 Wohnräume.“

2. In Nummer 4 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.

Artikel 4

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung eines Sonderprogramms zur Förderung der Schaffung von Wohnraum in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf vom 24. Januar 2017 (Amtsbl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1506), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„Ziel des Programmes ist es, im Saarland das Angebot an preiswerten Wohnungen durch Schaffung von Wohnraum, der einer langfristigen Mietpreis- und Belegungsbindung unterliegt, zu erhöhen. Zugleich sollen vorrangig Familien und andere Haushalte mit Kindern bei der Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum unterstützt werden.“

2. Nummer 1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Ziel ist die Förderung des Wohnungsbaus zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung

von Mietwohnraum und bei der Bildung selbst genutzten Wohneigentums. Indikator-Sollwerte für das mit der Förderung verfolgte Ziel sind

- die Anzahl der geschaffenen Wohneinheiten (Effektivitäts-Indikator; Sollwert: 104 Wohnplätze),
- die Kosten je geschaffene Wohneinheit (Effizienz-Indikator; Sollwert: 192.308 Euro).“

3. Nummer 2.5.1 wird wie folgt gefasst:

„Es werden nur Vorhaben im Saarland gefördert.“

4. In Nummer 2.6.1 wird die Angabe „15 Jahren“ durch die Angabe „20 Jahren“ ersetzt.

5. Nummer 2.6.3 wird wie folgt gefasst:

„Der nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderte Wohnraum unterliegt einer Mietpreisbindung im Sinne der Nummer 4.2 der Programmvorschriften 2016 in der jeweils geltenden Fassung.“

6. Nummer 2.7.2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Nr. 3.1.2 der Programmvorschriften 2016 beträgt der Fördersatz bei Neubaumaßnahmen bis zu 3.000 Euro je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche. Nr. 1.3.4 Satz 3 der Programmvorschriften 2016 findet keine Anwendung. Für Wohnungen, die mindestens die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040-2 mit Ausnahme des „R-Standards“ erfüllen, kann der Fördersatz je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche auf Antrag um 50 Euro erhöht werden. Wenn die Wohnungen zusätzlich den „R-Standard“ im Sinne der DIN 18040-2 erfüllen, kann der Fördersatz je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche auf Antrag um 100 Euro erhöht werden.“

7. Nummer 2.7.3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Nr. 3.2.2 der Programmvorschriften 2016 beträgt der Fördersatz bei Maßnahmen des Wohnungsbaus unter wesentlichem Bauaufwand bis zu 2.700 Euro je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche. Nr. 1.3.4 Satz 3 der Programmvorschriften 2016 findet keine Anwendung. Für Wohnungen, die mindestens die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040-2 mit Ausnahme des „R-Standards“ erfüllen, kann der Fördersatz je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche auf Antrag um 50 Euro erhöht werden. Wenn die Wohnungen zusätzlich den „R-Standard“ im Sinne der DIN 18040-2 erfüllen, kann der Fördersatz je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche auf Antrag um 100 Euro erhöht werden.“

8. Nummer 2.8.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unter diesen Voraussetzungen beträgt der Tilgungszuschuss

- 40 vom Hundert des voll ausgezahlten Förderdarlehens bei einer Verlängerung der

Mietpreis- und Belegungsbindungen um 5 Jahre auf insgesamt 25 Jahre,

- 45 vom Hundert des voll ausgezahlten Förderdarlehens bei einer Verlängerung der Mietpreis- und Belegungsbindungen um 10 Jahre auf insgesamt 30 Jahre.“

9. Nummer 3.3.1 wird wie folgt gefasst:

„Es werden nur Vorhaben im Saarland gefördert.“

10. In Nummer 3.3.2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

11. In Nummer 3.4.2 Satz 1 wird die Angabe „1.300 Euro“ durch die Angabe „2.000 Euro“ ersetzt.

12. In Nummer 3.4.3 Satz 1 wird die Angabe „1.100 Euro“ durch die Angabe „1.500 Euro“ ersetzt.

13. In Nummer 5.2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.

14. Die Anlage zu Nummer 2.5.1: Zielgebiete der Förderung wird aufgehoben.

Artikel 5

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung eines Sonderprogramms „Ein Zuhause für junge Familien“ in der sozialen Wohnraumförderung vom 24. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 966), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1506), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Indikator-Sollwerte für das mit der Förderung verfolgte Ziel sind

- die Anzahl der geförderten Wohneinheiten (Effektivitäts-Indikator; Sollwert: 28 Wohnplätze),
- die Kosten je geförderte Wohneinheit (Effizienz-Indikator; Sollwert: 35.714 Euro).“

2. Nummer 2.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung setzt voraus, dass der zum Erwerb bestimmte Wohnraum

- sich in innerörtlicher Lage einer saarländischen Gemeinde befindet,
- gerechnet ab Bezugsfertigkeit mindestens 10 Jahre alt ist und
- seit mindestens sechs Monaten leer steht bzw. ungenutzt ist.“

3. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 10 vom Hundert des voll ausgezahlten Förderdarlehens. Liegt der zum Erwerb bestimmte Wohnraum in einem Städtebauförderungsgebiet, beträgt der Tilgungszuschuss 15 vom Hundert des voll ausgezahlten Förderdarlehens.

Für Haushalte, deren Einkommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 der Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung in der jeweils geltenden Fassung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt, erhöht sich der Tilgungszuschuss um 5 vom Hundert des voll ausgezahlten Förderdarlehens.

Ist der zum Erwerb bestimmte Wohnraum älter als 20 Jahre, erhöht sich der Tilgungszuschuss um weitere 5 vom Hundert des voll ausgezahlten Förderdarlehens. Ist der zum Erwerb bestimmte Wohnraum älter als 30 Jahre, kann ein weiterer Tilgungszuschuss in Höhe von 10 vom Hundert des voll ausgezahlten Förderdarlehens bewilligt werden.

Der Tilgungszuschuss kann mit einem Tilgungszuschuss nach Nr. 2.9 der Programmvorschriften 2016 kumuliert werden. Nr. 2.7.1 Satz 1 und Nr. 2.8.1 Satz 1 der Programmvorschriften 2016 finden keine Anwendung.“

4. In Nummer 6.2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.

Artikel 6

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung eines Sonderprogramms zur Förderung der Schaffung von barrierefreiem Mietwohnraum vom 11. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Satz 1 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2022 und 2023“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand der Förderung sind Baumaßnahmen, durch die barrierefreier Wohnraum bzw. barrierefreier und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnraum („R-Standard“) im Sinne der DIN 18040-2 geschaffen wird.

3. In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „377“ durch die Angabe „329“ und die Angabe „41.114 Euro“ durch die Angabe „47.348 Euro“ ersetzt.

4. Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„Es werden nur Vorhaben im Saarland gefördert.“

5. Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3 Mietbindung

Der geförderte Wohnraum unterliegt für die Dauer der Belegungsbindung (Nr. 5.2.1) einer Mietbindung nach Nr. 4.2 der Programmvorschriften 2016 in der jeweils geltenden Fassung.“

6. In Nummer 6.1.1 Satz 3 werden nach der Angabe „Nr. 6.1.2“ das Komma und die Wörter „wobei die Obergrenzen nach Nr. 6.1.3 gelten“ gestrichen.

7. Nummer 6.1.3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Höhe des verlorenen Zuschusses beträgt bei Maßnahmen nach Nr. 1.1.1
 — bei barrierefreien Wohnungen: 700 Euro
 — bei barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen: 800 Euro
 je vollen Quadratmeter neu geschaffener Wohnfläche. Der errechnete Betrag wird auf volle tausend Euro kaufmännisch gerundet.“
8. Nummer 6.1.4 wird wie folgt gefasst:
 „Die Höhe des verlorenen Zuschusses beträgt bei Maßnahmen nach Nr. 1.1.2
 — bei barrierefreien Wohnungen: 650 Euro
 — bei barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen: 750 Euro
 je vollen Quadratmeter neu geschaffener Wohnfläche. Der errechnete Betrag wird auf volle tausend Euro kaufmännisch gerundet.“
9. In Nummer 8.2.2 Satz 1 werden die Wörter „2021 und im Programmjahr 2022“ durch die Wörter „2022 und im Programmjahr 2023“ ersetzt.
10. Nummer 8.5.1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Wohnraumförderung – Anlage 1 zu Nr. 5.2 der Programmvorschriften 2016 (NBest-WoRaum) in der geltenden Fassung finden Anwendung.“
11. In Nummer 11.2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
- in einer unmittelbaren Nachbargemeinde des Hochschulstandorts oder
 — in einer saarländischen Nachbargemeinde einer rheinland-pfälzischen Gemeinde, die Standort einer Hochschule ist.
- Die Förderung setzt einen nachweislich nachhaltigen Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für Studierende am jeweiligen Hochschulstandort voraus, der durch den Markt nicht gedeckt wird. Der zu fördernde Wohnraum muss verkehrsgünstig zur Hochschule liegen.“
5. In Nummer 5.2.2 werden die Wörter „und die ihre Wohnberechtigung durch Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins nach Maßgabe des § 27 Absatz 2 bis 5 WoFG nachweisen“ gestrichen.
6. Nummer 5.2.3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Studierenden haben ihre Wohnberechtigung gegenüber dem Zuwendungsempfänger bzw. Verfügungsberechtigten durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Während der Dauer der Überlassung des geförderten Wohnplatzes hat der Verfügungsberechtigte zur Prüfung der weiteren Wohnberechtigung einmal pro Semester die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung zu verlangen.“
7. In Nummer 6.1.2 Satz 2 wird die Angabe „35.000 Euro“ durch die Angabe „40.000“ Euro, die Angabe „58.500 Euro“ durch die Angabe „66.900 Euro“, die Angabe „34.000 Euro“ durch die Angabe „39.000 Euro“, die Angabe „56.500 Euro“ durch die Angabe „64.800 Euro“, die Angabe „31.500 Euro“ durch die Angabe „36.500 Euro“ und die Angabe „52.500 Euro“ durch die Angabe „60.800 Euro“ ersetzt.
8. In Nummer 8.2.2 Satz 1 werden die Wörter „2021 und im Programmjahr 2022“ durch die Wörter „2022 und im Programmjahr 2023“ ersetzt.
9. Nummer 8.5.1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Wohnraumförderung – Anlage 1 zu Nr. 5.2 der Programmvorschriften 2016 (NBest-WoRaum) gelten mit der Maßgabe, dass Nr. 4.2 der NBest-WoRaum nur dann Anwendung findet, wenn die geförderten Wohnplätze nicht an Personen im Sinne der Nr. 5.2.2 überlassen werden können und die Bewilligungsstelle einer anderweitigen Vermietung im Sinne der Nr. 5.2.4 zugestimmt hat.“
10. In Nummer 11.2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
11. Nummer 11.3 wird wie folgt gefasst:
 „Bauvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 2022 Vorbescheide im Sinne der Nr. 8.2.2 auf Grundlage der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Sozialer Wohnungsbau 2021 erlassen wurden, können durch formlosen Antrag auf die ab dem 10. November 2023 geltenden Fördersätze (Nr. 6.1.2) umge-

Artikel 7

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung eines Sonderprogramms zur Förderung der Schaffung von Wohnraum für Studierende vom 11. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:
 „Zweck der Förderung ist das Schaffen von Wohnraum im Saarland für Studierende.“
2. In Nummer 1.2 Satz 1 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2022 und 2023“ ersetzt.
3. In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „398“ durch die Angabe „350“ und die Angabe „38.945 Euro“ durch die Angabe „44.507 Euro“ ersetzt.
4. Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:
 „Eine Förderung erfolgt nur für Bauvorhaben
 — in saarländischen Gemeinden, die Standort einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sind,

stellt und auf Grundlage der ab dem 10. November 2023 geltenden Fassung dieser Verwaltungsvorschrift durch Förderzusage bewilligt werden.“

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Oktober 2023

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

232 **Allgemeinverfügung
zur Umsetzung der Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG)
vom 19. April 2023 bzgl. eines Versorgungsmangels
mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder**

Vom 30. Oktober 2023

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 19. April 2023 (BANz AT 25.04.2023 B4) wird auch über den 31. Oktober 2023 hinaus ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Saarland gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG sowie den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen Arzneimitteln und der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse sowie Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Sofern pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, für den deutschen Markt zugelassene **antibiotikahaltige Säfte** für Kinder zu liefern, dafür aber solche, für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen auch diese vom Großhandel sowie von der Apotheke bezogen und abgegeben werden.

Die Gestattung erfolgt bis längstens zum **31. März 2024**. Sollte vor dem genannten Zeitpunkt eine Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG erfolgen, mit der festgestellt wird, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung entsprechend.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit als am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes folgt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb der üblichen Bürozeiten im Ministerium

für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Franz-Josef-Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage zulässig. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden.

Saarbrücken, den 30. Oktober 2023

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Stellenausschreibungen

233 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Vom 27. Oktober 2023

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum 1. Januar 2024 die Stelle einer

Sachbearbeitung gehobener Dienst (m/w/d)

in Referat B/5 – Sparkassen- und Versicherungsaufsicht, Kammern – in Vollzeit zu besetzen.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der Ärztekammer, der Rechtsanwälte, sowie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, der saarländischen Versorgungswerkeverordnung sowie sonstigen einschlägigen Regelungen
- Teilnahme an den Arbeitstagen der Versicherungsbehörden des Bundes und der Länder

- Begleitung des Risikomanagements der Versorgungswerke sowie Plausibilisierung der durch den Abschlussprüfer erstellten Jahresabschlüsse und Lageberichte
- Zusammenarbeit mit der BaFin im Bereich Versicherungsaufsicht
- Vornahme von Jahresgesprächen mit den Versorgungswerken
- Erstellung von Terminvorbereitungen

Ihre Qualifikation

Bewerber können sich qualifizierte Beamte (m/w/d) des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Dipl.-Verwaltungswirte (FH) oder vergleichbarer Laufbahnfachrichtungen) sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte (m/w/d) mit entsprechender Qualifikation. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Buchführung und Bilanzierung sind erwünscht. Von Vorteil sind darüber hinaus Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Versicherungswesens sowie des Kapitalmarktes.

Neben hoher Leistungsbereitschaft, Engagement und Eigeninitiative werden ausgeprägte Organisations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit ebenso erwartet wie Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreude. Vorausgesetzt werden eine gute bis sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie Sicherheit in der Anwendung von IT-Medien, insbesondere den Microsoft-Office-Programmen.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebsportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **19. November 2023 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1042794**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Herr Marco Jost (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 53 / E-Mail: m.jost@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden

Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Bei einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis erfolgt der Dienstherrenwechsel gemäß § 29 des Saarländischen Beamtengesetzes bzw. § 15 des Beamtenstatusgesetzes.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder

Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de